



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft



ELER. LebensWert Land.

ELER Förderprogramme,
fondsübergreifende sowie agrar- und umweltrelevante
Programme zur Förderperiode 2014 – 2020

Aktualisierungen und Erweiterungen im Überblick



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums



VORWORT



Bereits zum zweiten Mal in dieser EU-Förderperiode legt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einen Wegweiser für die Förderprogramme in seinem Geschäftsbereich vor. Neben den notwendigen Aktualisierungen in den Programmen, die maßgeblich aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in der gemeinsamen Förderregion Brandenburg und Berlin angeboten werden, sind in dieser „Förderfibel“ auch die Steckbriefe für weitere Förderprogramme aufgenommen worden.

Neu sind die für unsere Politikfelder relevanten Programme aus den beiden EU-Strukturfonds EFRE und ESF. Neu sind auch die Darstellungen der zentral gesteuerten EU-Programme LIFE+ und ERASMUS+. Schließlich haben wir uns entschlossen, weitere vom Land (Lotto) beziehungsweise von Bund und Land finanzierten Förderangebote aufzunehmen.

Wer will, kann sich nun noch umfassender über die Fördermöglichkeiten in den Bereichen Agrar und Umwelt informieren. Bei der Überarbeitung wurde auch der Adressteil nochmals auf den neuesten Stand gebracht. Aus meiner Sicht wird damit der Servicecharakter des Wegweisers noch einmal verbessert. Klar ist aber, dass es beim Einsatz der ELER-Mittel, im Verlauf der siebenjährigen EU-Förderperiode und gewiss auch bei den anderen Programmen in einzelnen Punkten immer wieder zu Veränderungen kommen kann. Auch wenn mit dem 2015 von der Kommission bestätigten Entwick-

lungsprogramm unser Förderfahrplan bis 2020 in den Grundzügen fest steht, wollen und müssen wir an der einen oder anderen Stellschraube drehen, um auf sich abzeichnende Trends reagieren zu können. Ich empfehle für weitere Informationen deshalb immer auch unsere Internetseiten www.mlul.brandenburg.de sowie www.eler.brandenburg.de. Hier finden Sie auch weitere Angebote zum Thema Förderung im Agrar- und Umweltbereich, aber auch Beispiele für gelungene Förderprojekte, die unter der Rubrik „Projekte des Monats“ geführt werden.

Mit dem Landtag ist verabredet, dass die dem Land durch die Europäische Union und den Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel im notwendigen Umfang kofinanziert werden. Wie wichtig dies ist, hat die zum 31. Dezember 2015 beendete Abrechnung der ELER-Mittel für den Förderzeitraum von 2007 bis 2013 gezeigt. Brandenburgs Agrar- und Umweltverwaltung ist hier eine Punktlandung gelungen: 99 Prozent der von der Kommission bereitgestellten EU-Mittel konnten im Land auch eingesetzt werden. Damit können wir uns bundesweit und europaweit sehen lassen, denn eine Steigerung ist kaum noch möglich. Insgesamt waren mehr als 22.000 Anträge zu bearbeiten, Bescheide zu erstellen, Kontrollen durchzuführen, Auszahlungen anzuweisen und Verwendungsnachweise zu prüfen. Insgesamt standen den Ländern Brandenburg und Berlin 1,5 Milliarden Euro öffentliche Mittel, davon 1,14 Milliarden Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), zur Verfügung.

An diese gute Bilanz wollen wir anknüpfen. Damit dies gelingt, brauchen wir Ihre Ideen, Ihr Engagement und Ihr professionelles Wissen. Helfen Sie mit, Brandenburgs ländliche Regionen voranzubringen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Jörg Vogelsänger". The signature is fluid and cursive.

JÖRG VOGELSÄNGER

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
----------------------	---

GRUNDLAGEN DES ELER IN BRANDENBURG UND BERLIN FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2014 – 2020

Der Programmplanungsprozess für Brandenburg und Berlin	8
Die neue Förderarchitektur	9
Förderung im Rahmen von EMFF, EFRE und ESF sowie aus Bundes- und Landesprogrammen	11

Landesschwerpunkt 1

BILDUNG, BERATUNG, ZUSAMMENARBEIT, KOMPETENZ UND INNOVATION IM LÄNDLICHEN RAUM

Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) Innovative Lösungen für die Praxis	14
Ländliche Berufsbildung Qualifizierung verbessert die Wettbewerbsfähigkeit	16
Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote Synergien für den Landtourismus schaffen	18
Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sowie für nachhaltige Landnutzung und Betriebsführung Kooperationen steigern Effektivität und Nachhaltigkeit	20

Landesschwerpunkt 2

INVESTITIONEN MIT AGRARBEZUG

Einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung, einschließlich Diversifizierung Investitionen in Betriebe im Mittelpunkt	26
Vorbeugender Hochwasserschutz / Deichbau Landesweiter Hochwasserschutz im Fokus	28

Nachhaltige Gewässerentwicklung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts	
Verfügbarkeit von Wasser und natürliche Bodenfunktion verbessern	30
Flurbereinigung	
Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Agrarstruktur	32
Flurbereinigung	
Verfahrenskosten für die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes	34

Landesschwerpunkt 3

KLIMAWANDEL, UMWELT UND NATURSCHUTZ

KULAP (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer / biologischer Landbau)	
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Fokus	38
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	
Landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit gewährleisten	42
AGZ für den Spreewald	
Naturbedingte Nachteile im Spreewald kompensieren	44
Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein	
Erhaltung und Schutz des natürlichen Erbes	46
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	
Wald schützen und effektiv bewirtschaften	48
Einkommensausgleich für die Bewirtschaftung in NATURA 2000-Gebieten	
Natura 2000 – Ein europaweites Schutzgebietsnetz	52

Landesschwerpunkt 4

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM RAHMEN VON LEADER

Vorhaben der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER	
LEADER: Ländliche Räume in Brandenburg stärken	56

INHALTSVERZEICHNIS

Weitere Förderprogramme

Förderprogramme im Rahmen von EMFF, EFRE und ESF sowie EU-direkt und weitere Bundes- und Landesprogramme

4

Förderung von Binnenfischerei und Aquakultur im Rahmen des EMFF	
Aufbau wirtschaftlich rentabler Betriebe	60
Förderprogramme im Rahmen des EFRE	
Moore	62
Infrastruktur FEI	63
Deponien	63
Förderprogramme im Rahmen des ESF	
Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft	64
Freiwilliges Ökologisches Jahr	65
Initiative Sekundarstufe I (INISEK-I)	65
Stadt-Umland-Wettbewerb (NESUR/SUW)	
Fondsübergreifende, nachhaltige Entwicklung von Stadt und Umland	66
EU-direkt	
EU-Finanzierungsinstrument LIFE+	68
ERASMUS+	69
Bundesförderung	
Trinkwasserversorgung /Abwasserentsorgung	70
Naturschutzgroßprojekte	71
Tierrobustheit	71
Marktstrukturverbesserung	71

Landesförderung

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	72
Ausgleich von durch Wölfe verursachte Schäden	72
Vertragsnaturschutz	73
Ehrenamtliche verbandliche Naturschutz- und Umweltarbeit	73
Verbändeförderung Besucherinformationszentren (BIZ)	74
Förderung aus Lottomitteln	74
Bienenzüchterzeugnisse	75
Fischereiabgabe	76
Jagdabgabe	77
Verbände und Organisationen	77

Serviceteil

KONTAKTE, ADRESSEN UND VERWEISE

Bewilligungsstellen

Ämter für Landwirtschaft der Kreise und kreisfreien Städte	80
ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg	82
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	82
Landesbetrieb Forst Brandenburg	82

Weitere Ansprechpartner

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	83
ELER Verwaltungsbehörde	83
Forum ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg	83
Landesamt für Umwelt (LfU)	83
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	83
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	83
LEADER Regionen	84
Impressum	86



ELER.
LebensWert
Land.

FÖRDERPERIODE 2014 – 2020

**GRUNDLAGEN
DES EUROPÄISCHEN
LANDWIRTSCHAFTS-
FONDS FÜR DIE
ENTWICKLUNG DES
LÄNDLICHEN
RAUMS (ELER)**

GRUNDLAGEN DES ELER IN BRANDENBURG UND BERLIN FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2014 – 2020

Auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Brandenburgs und Berlins (2014 – 2020) sind für die Länder Brandenburg und Berlin Prioritäten im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Förderperiode 2014 bis 2020 festgelegt worden.

Brandenburg und Berlin stehen in der aktuellen Förderperiode insgesamt 1.050 Millionen Euro aus dem ELER und damit gleichzeitig das drittgrößte ELER-Budget in Deutschland zur Verfügung. Gute Bedingungen für Brandenburg und Berlin, um die bisherige erfolgreiche Förderpolitik im Bereich des ELER fortzusetzen und gleichzeitig neue Förderaspekte in Angriff zu nehmen.

Eine kurze Bilanz zur Förderperiode 2007 – 2013

Das Land Brandenburg kann stolz auf vielfältige Erfolgsgeschichten im ländlichen Raum zurückblicken und gespannt in die Zukunft schauen. Nicht nur die eindrucksvollen Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit machen Mut, auch die Aussichten für die nächsten Jahre stimmen erwartungsfroh.

Die Zahlen in Bezug auf die Erfolgsgeschichten im ländlichen Raum 2007 bis 2013 sprechen für sich und sollen Antragsteller motivieren, ihre Ideen und innovativen Ansätze in Förderanträgen umzusetzen und mit Unterstützung des ELER zu realisieren! Um dies im ganzen Land Brandenburg zu kommunizieren und auch bildhaft darzustellen, wandert die Ausstellung „LebensWert Land“ mit einer Begleitbroschüre seit Februar 2015 durch die Landkreise.

Gleichzeitig können die Ausstellungsinhalte auch unter www.eler.brandenburg.de auf der Startseite unter Erfolgsgeschichten abgerufen werden.

DER PROGRAMMPLANUNGSPROZESS FÜR BRANDENBURG UND BERLIN

Die ELER-Verordnung verlangt die Erarbeitung eines Programmplanungsdokuments: Das „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020“ (EPLR). Dazu war ein umfassender Planungs-, Beteiligungs-, Abstimmungs- und Umsetzungsprozess erforderlich, der in drei Stufen ablief:

1. Die EU-Vorgaben, in Form von Verordnungen, delegierten Rechtsakten und Leitlinien liefern die rechtlichen Grundlagen für die weitere nationale und regionale Umsetzung.
2. Auf nationaler Ebene in Deutschland wurde eine Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Fonds EFRE, ESF und ELER (ESI-Fonds) unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 erstellt. Die Partnerschaftvereinbarung ist gleichzeitig der Bezugsrahmen für die Erarbeitung der Operationellen Programme und der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums der Länder und des Bundes. In ihr wird die strategische Ausrichtung für Deutschland dargestellt und die Zusammenarbeit und Koordination aller ESI-Fonds und Programme sowie deren Beitrag zur Umsetzung der europäischen und nationalen Ziele beschrieben.
3. In Brandenburg und Berlin wurden schließlich auf der Grundlage dieser Vorgaben sowie unter umfassender Beteiligung unterschiedlichster Partner (u. a. Wirtschafts- und Sozialpartner, Natur- und Umweltverbände, Lokale Aktionsgruppen, Kommunalverwaltungen, Ressorts der Landesregierung) wichtige Voraussetzungen für die Erarbeitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs geschaffen.

ELER in Brandenburg & Berlin

in der Architektur der neuen Förderperiode 2014 bis 2020

Die ELER Prioritäten aus der Europa 2020-Strategie Innovation · Umweltschutz · Klimawandel

Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Entwicklung

Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie der Lebensfähigkeit der Betriebe

Förderung der Organisation in der Lebensmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Ökosystemen, die von Land- und Forstwirtschaft abhängen

Unterstützung von Ressourcen-Effizienz und Wandel zu CO₂-armen, klimaresistenten Wirtschaften in Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Förderung sozialer Inklusion, Armutsverringerung und wirtschaftlicher Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die Partnerschaftsvereinbarung zwischen der EU und Deutschland

Landespolitische Prioritäten Demografischer Wandel · Städtische und ländliche Entwicklung · Internationalisierung

Bildung, Kompetenz und Innovation im ländlichen Raum

Investitionen mit Agrarbezug

Klimawandel, Umwelt und Naturschutz

LEADER

DIE NEUE FÖRDERARCHITEKTUR

Die neue Förderarchitektur für den ELER im Land Brandenburg setzt aus landespolitischer Sicht vier Prioritäten, die sich aus der Europa-Strategie 2020, aus den Zielen der sechs ELER-Prioritäten sowie der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der EU und Deutschland ableiten und den spezifischen regionalen Bedarfen in Brandenburg und Berlin Rechnung tragen.

Die insgesamt 1.050 Millionen Euro ELER-Mittel werden für 2014 bis 2020 für die Förderung der brandenburgischen Land- und Forstwirtschaft, den Umwelt- und Naturschutz sowie die Entwicklung unserer ländlichen Gebiete bereitstehen.

Berlin partizipiert am Gesamtplafonds für Brandenburg und Berlin mit ELER-Mitteln in Höhe von 1,77 Millionen Euro.

Diese Mittel kommen in folgenden Bereichen zum Einsatz: Einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung, Verbesserung des Naturerbes, Forst, Agrarumweltmaßnahmen (AUM), Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlungen für Landwirte, die in Natura 2000 Gebieten wirtschaften sowie Europäische Innovationspartnerschaft (EIP).

In konkreten Zahlen heißt das für die nächsten sieben Jahre:

- rund 45 Millionen Euro für Bildung, Beratung, Zusammenarbeit und Innovation einschließlich EIP
- rund 250 Millionen Euro für einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung, Flurbereinigung, vorbeugenden Hochwasserschutz und Maßnahmen zur Verbesserung des Landeswasserhaushalts
- etwa 350 Millionen Euro für flächenbezogene Maßnahmen zur umweltgerechten Landbewirtschaftung mit dem Ziel der Eindämmung der Folgen des Klimawandels sowie etwa 28 Millionen Euro für Artenschutz- und Biotopschutzprojekte sowie Moorschutz plus etwa 60 Millionen Euro für die Forstwirtschaft für den nachhaltigen Waldumbau und vorbeugenden Waldbrandschutz
- rund 280 Millionen Euro für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER verbunden mit der erfolgreichen Fortsetzung einer breiten Beteiligung regionaler Akteure
- und schließlich 38 Millionen Euro für Technische Hilfe



Das neue Keyvisual markiert in der Kommunikation die Förderperiode 2014 – 2020

Welche neuen Maßnahmen werden 2014 – 2020 gefördert?

EIP – Die Europäische Innovationspartnerschaft

Gezielte Zusammenarbeit und Kooperation von Praktikern, Forschern und Vertretern aus Bildung und Beratung, die sich mit der Umsetzung innovativer Ideen und Vorhaben auseinandersetzen.

SUW – Stadt-Umland-Wettbewerb

Kooperationen und integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Regionen, umgesetzt durch die fondsübergreifende Zusammenarbeit von ELER, EFRE und ESF. Im Fokus stehen u. a. eine tragfähige Daseinsvorsorge, bedarfsgerechte Mobilität und effizienter Ressourceneinsatz.

Forstberatung

- Zusammenarbeit im Bereich der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung
- Zusammenarbeit im Bereich der Nachhaltigkeit

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes.

ELER Landesschwerpunkt 1

Bildung, Beratung, Zusammenarbeit, Kompetenz und Innovation im ländlichen Raum

- Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Ländliche Berufsbildung
- Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote
- Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung

ELER Landesschwerpunkt 2

Investitionen mit Agrarbezug

- Einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung, einschließlich Diversifizierung
- Vorbeugender Hochwasserschutz / Deichbau
- Nachhaltige Gewässerentwicklung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
- Flurbereinigung

ELER Landesschwerpunkt 3

Klimawandel, Umwelt und Naturschutz

- KULAP (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer / biologischer Landbau)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
- AGZ für den Spreewald
- Natürliches Erbe und Umweltsensibilisierung
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Einkommensausgleich für die Bewirtschaftung in NATURA 2000-Gebieten

ELER Landesschwerpunkt 4

Ländliche Entwicklungen im Rahmen von LEADER

- Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Kofinanzierung durch GAK

Als bedeutsamstes Kofinanzierungsinstrument werden Bundesmittel aus der „Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) herangezogen. Diese ergänzen die ELER-Förderung, bieten aber auch die Möglichkeit einer – ohne EU-Mittel ausgestatteten – Bund- und Landfinanzierung im Bereich der Richtlinie „Integrierte ländliche Entwicklung“, Berlin.

Im Folgenden finden Sie alle wichtigen und aktualisierten Einstiegsinformationen zu den Förderrichtlinien, die in Brandenburg und Berlin der konkreten Umsetzung des ELER sowie der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes dienen.

FÖRDERUNG IM RAHMEN VON EMFF, EFRE UND ESF SOWIE AUS BUNDES- UND LANDESPROGRAMMEN

Darüber hinaus wird mit dieser zweiten Auflage eine Erweiterung um die Förderprogramme vorgelegt, welche über die ELER-Förderung hinaus für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft von Bedeutung sind.

Neu sind damit Einstiegsinformationen etwa zu Programmen für die Förderung von Strukturverbesserungen in den Bereichen Binnenfischerei und Aquakultur

sowie im Rahmen der beiden EU-Strukturfonds EFRE und ESF. Hierzu zählen beim EFRE die Richtlinien des MLUL zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Depo-nien und zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ sowie die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) zur Förderung von Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation an Wissenschaftseinrichtungen.

Im Zusammenhang mit dem ESF kommen das Programm des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) „Initiative Sekundarstufe I“ (INISEK I) zur Förderung der Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I sowie der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen, die Leitlinie des MLUL zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Leitlinie) sowie das Förderprogramm des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und des MLUL zur Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft zum Tragen.

Weiterhin wird der fondsübergreifende Stadt-Umland-Wettbewerb skizziert.

Mit LIFE+ und ERASMUS+ stehen zudem zwei zentral von der EU finanzierte Programme bereit.

Weitere, inhaltlich wichtige Bundes- und Landesprogramme sind beispielsweise die Förderung der Tierrobustheit, der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Förderung aus Lotto-mitteln, die Richtlinie zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden, aber auch die Förderung von Bienenzuchterzeugnissen, der Jagdabgabe, der Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Naturschutz-großprojekten.

Laufende Aktualisierungen erfolgen im Internet unter www.eler.brandenburg.de.



LANDESSCHWERPUNKT 1

**BILDUNG, BERATUNG,
ZUSAMMENARBEIT,
KOMPETENZ
UND INNOVATION IM
LÄNDLICHEN RAUM**



INNOVATIVE LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS



Als neues Instrument für eine bessere Umsetzung von Wissenstransfer und Innovationen in der Landwirtschaft wurde von der EU-Kommission die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ entwickelt. Dabei wird das Ziel verfolgt, konkrete praxisrelevante Probleme aufzugreifen und diese innovativen Lösungen zuzuführen. Dabei werden die engen partnerschaftlichen Verbindungen zwischen Wissenschaft und Praxis als Basis einer effektiven Projektarbeit gefördert.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ in den Ländern Brandenburg und Berlin

ZIELSETZUNG

Es ist das Ziel der Maßnahme, die landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit zu verbessern. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus, der Forschung, Bildung und Beratung sowie der Verarbeitung und Dienstleistung gilt es, eine effektive Projektarbeit zu gestalten. Die Akteure bilden operationelle Gruppen. Die Zusammenarbeit konzentriert sich darauf,

- praxisrelevante Probleme und diesbezüglichen Forschungsbedarf zu analysieren,
- problem- und anwendungsorientierte innovative Lösungen zu finden sowie
- Wege für die Umsetzung der Ergebnisse aufzuzeigen.

Die Ziele des Klima-, Umwelt-, Verbraucher- und Tier-schutzes sind zu beachten, und es besteht die Pflicht, eine informative Vernetzung zu etablieren.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige operationelle Gruppen (OG) in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Mitglieder der OG können natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die OG kann durch ein Mitglied vertreten werden.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Gefördert werden innovative Gesamtprojekte, die durch eine OG umgesetzt werden. Die Ausgaben für Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Studien und Analysen, Schulungen, Beratungsleistungen und allgemeine Geschäftskosten, die für

- die Errichtung und Tätigkeit von OG zur Umsetzung der Projekte,
- die Durchführung innovativer Projekte sowie
- für Investitionen, die für das Projekt unmittelbar erforderlich sind, werden gefördert.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Schutzrechtsanmeldungen inklusive Patentanwaltsgebühren
- kalkulatorischer Gewinn
- Personalausgaben, soweit sie bereits aus Bundes- oder Landeszuwendung finanziert sind
- der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen
- der Erwerb nichtinventarisierungspflichtiger Gegenstände bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) sind nicht als Investition förderfähig

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Zuwendung beträgt

- a) bei Projekten, die ausschließlich auf die Primärproduktion abzielen, 100 Prozent, und
- b) bei Projekten, die sich nicht oder nur teilweise auf die Primärproduktion beziehen 50 Prozent
- c) Sind für die Umsetzung des Projektes Investitionen erforderlich, können diese mit 50 Prozent gefördert werden.

VORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Das Projekt muss durch den EIP-Beirat als innovativ eingestuft sein.
- Die Umsetzung des Projekts erfolgt über eine OG, deren Mitglieder ihre Zusammenarbeit geregelt, einen Arbeitsplan erstellt und sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse verpflichtet haben.
- Mindestens ein Praxispartner muss Mitglied der OG sein.
- Die OG und mindestens ein Praxispartner müssen ihren Sitz im Land Brandenburg oder Berlin haben.

ANTRAG EINREICHEN

Zur Vorbereitung und Unterstützung der Antragstellung steht der Innovationsdienstleister gsub mbH zur Verfügung (Tel.: 030 - 284 093 30; info@idl-bb.de). Jeder Antragsteller ist verpflichtet, den Innovationsdienstleister mindestens einmal vor der Antragstellung zu kontaktieren.

Anträge sind formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg einzureichen. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit der Projekte erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien. Zur Auszahlung sind Rechnungen vorzulegen. Die Restzahlung von 10 Prozent erfolgt erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises, einschließlich des Projektabschlussberichtes.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung/
Landwirtschaft

Dr. Margret Roffeis

Tel.: (0331) 866 - 7683

Margret.Roffeis@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

QUALIFIZIERUNG VERBESSERT DIE WETTBEWERBS- FÄHIGKEIT



Bildungsarbeit zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen hat einen hohen Stellenwert im Land Brandenburg. Neben der Verbesserung der fachlichen Qualifikationen und der Vermittlung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, sollen Beschäftigte und Betriebsleiter auch für ein umweltbewusstes Verhalten und die Anwendung entsprechender Produktionsverfahren sensibilisiert werden.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum

ZIELSETZUNG

Die Förderrichtlinie soll zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, des Risikomanagements und der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme beitragen. Zudem sollen die Kenntnisse über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren sowie der besseren Einbeziehung der Primärerzeuger in die Lebensmittelkette (Qualitätserzeugung, Direktvermarktung) verbessert werden. Nicht zuletzt unterstützen die Vorhaben die Deckung des Fachkräftebedarfs in der Land- und Forstwirtschaft.

Zielgruppe der Vorhaben sind im Land Brandenburg tätige Personen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Boden- und Waldbewirtschaftler sowie Multiplikatoren.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der Berufsbildung, Schulungen, Seminare, Workshops und Informationsveranstaltungen
- Exkursionen und der Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Schulungsmaterialien

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Lehrgänge oder Praktika, die Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder höheren Bereichs sind

HÖHE DER FÖRDERUNG

Gefördert wird auf der Basis standardisierter Einheitskosten. Die Details der genauen Bemessungsgrundlage sind der Richtlinie sowie dem Merkblatt zu entnehmen.

VORAUSSETZUNGEN

Die Kompetenz der Bildungsanbieter für die Durchführung der o. g. Vorhaben. Bei der Projektauswahl wird das fachliche Votum eines Fachbeirates einbezogen.

ANTRAG EINREICHEN

Der Antrag ist an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Für die Antragstellung gilt der folgende Termin: 15. Februar des Jahres danach können weitere Antragstermine festgelegt werden (i.d.R. 15. Juni des Jahres / 15. Oktober des Jahres (Eingang bei der Bewilligungsbehörde)

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Agrarbildung

Sabine Baum

Tel.: (0331) 866 - 7635

Sabine.Baum@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de



SYNERGIEN FÜR DEN LAND- TOURISMUS SCHAFFEN



Der Landtourismus in Brandenburg besticht durch eine Vielfalt an Angeboten. Das noch recht junge Marktsegment unterscheidet sich nicht nur vom klassischen, in den alten Bundesländern üblichen Urlaub auf dem Bauernhof, sondern hebt sich auch vom Angebot seiner ostdeutschen Konkurrenten ab – ob Reittourismus oder Selbstpflücken bei über 80 Obstbauern. Hotels, Ausflugsziele, Hofläden und Direktvermarkter oder Landgasthöfe: Kein anderes ostdeutsches Bundesland zählt so viele Tagestouristen im ländlichen Raum wie Brandenburg. Die weitere Vernetzung von Anbietern bei der Vermarktung ihrer Angebote spielt dabei eine zentrale Rolle, um auch künftig mit Qualität und Service punkten zu können.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Kleinunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

ZIELSETZUNG

Durch die wirtschaftliche Nutzbarmachung regionaler Produkte und touristischer Angebote durch Direktvermarktung, landwirtschaftlich/kulinarisch orientierte Veranstaltungen und die kulinarische Profilierung des Landes Brandenburg sollen die Entwicklungspotenziale des ländlichen Tourismus stärker ausgeschöpft werden. Die horizontale und vertikale Zusammenarbeit der Akteure in der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette und des Landtourismus soll Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum erschließen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

1. überregional tätige Vereine/Verbände als Branchenverband
2. natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Kleinunternehmen im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände.



GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Vernetzung von Kleinunternehmen der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette und anderen Akteuren im ländlichen Raum zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen
- Zusammenarbeit zwischen Kleinunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

Zuwendungsempfänger nach 2., welche nicht der Definition als Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) entsprechen.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Tatsächlich entstehende Personalkosten, Verwaltungskosten (Sachkosten des Arbeitsplatzes in Höhe von bis zu 17.650 Euro jährlich/Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben) sowie Sachkosten der Vernetzung und Vermarktung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen. Die förderfähigen Ausgaben für die Vernetzung entsprechend der Richtlinie sind auf 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für die Vermarktung begrenzt. Je nach Art des Zuwendungsempfängers liegt die Höhe der Förderung bei 75 Prozent bzw. 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (Details siehe Richtlinie).

VORAUSSETZUNGEN

Die Förderung erfolgt für Antragsteller, deren Sitz im Land Brandenburg liegt. Vorhaben der Vermarktung von landtouristischen Angeboten und Dienstleistungen

müssen in Verbindung mit den erlebbaren Potenzialen des ländlichen Raums, u. a. den ländlichen Traditionen, der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft oder dem Jagdwesen stehen. Sie müssen eine landesweite Bedeutung für die Entwicklung des Angebots „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben und einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg leisten. Grundlage des Vorhabens ist ein Konzept zur Umsetzung neuer Projekte (Details hierzu siehe Richtlinie).

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind bis zum 15. Januar des laufenden Haushaltsjahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung/
Landwirtschaft
Birgit Zimmer
Tel.: (0331) 866 - 7619
Birgit.Zimmer@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste
Landbewirtschaftung sowie für nachhaltige Landnutzung
und Betriebsführung

KOOPERATIONEN STEIGERN EFFEKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT

20



Im Land Brandenburg soll künftig auch das gemeinsame Handeln von relevanten Akteuren im Hinblick auf eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung und deren Prozessbegleitung gefördert werden. Darüber hinaus stehen die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen im Fokus der Förderung. Hierzu zählen auch Wissenstransfer und die Zusammenarbeit an gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A) sowie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Teil B) ⁽¹⁾

TEIL A

ZIELSETZUNG

Die Förderung zielt darauf ab, die strategisch planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung zu schaffen sowie Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten. Dies erfolgt durch Konzepterarbeitung und Konzeptbegleitung

(1) Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nur im Entwurf.



ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
- Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes
- die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft
- die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände
- die Anbauverbände des ökologischen Landbaus
- Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (z. B. Landschaftspflegeverbände)
- die anerkannten Naturschutzverbände
- die Umweltverbände
- die Gebietskörperschaften
- andere Träger öffentlicher Belange (u. a. öffentliche Bildungsträger).

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.
- Konzeptmanagement zur Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten, Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale, Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen und zur Umsetzung des Arbeitsplans

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuschüsse können jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

Konzepterstellung

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 80 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz können mit bis zu 100 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben gefördert werden.

Konzeptmanagement

Zuschüsse können für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 80 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz können mit bis zu 100 Prozent der zuschussfähigen Kosten gefördert werden.



VORAUSSETZUNGEN

Die Konzeptskizze sowie das erstellte Konzept sind als Grundlage für die konzeptionelle Zusammenarbeit von der zuständigen Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu genehmigen. Die Abstimmungsprozesse sind zu dokumentieren.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind mit dem Ergebnis einer fachlichen Vorprüfung, welches durch das jeweils fachlich zuständige Referat des MLUL erarbeitet wird, vollständig und formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 1. Februar einzureichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau

Irene Kirchner

Tel.: (0331) 866 - 7620

Irene.Kirchner@mlul.brandenburg.de

Die Termine für das Antragsverfahren werden unter www.mlul.brandenburg.de bzw. www.eler.brandenburg.de veröffentlicht.

TEIL B

ZIELSETZUNG

Die Förderung dient der Stärkung kooperativer Strukturen und dem Wissenstransfer zur Eindämmung des Klimawandel oder der Anpassung an dessen Auswirkungen sowie zum Ressourcenschutz durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Umweltprojekte.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Insbesondere: Landnutzer, wissenschaftliche Einrichtungen, Fach-, Umwelt-, Interessenverbände und -vereine, Bildungsträger, Tourismusanbieter im ländlichen Raum

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Einrichtung und Koordinierung regionaler und überregionaler Kooperationen und Netzwerke zwischen Landnutzungs-, Umwelt-, Bildungs- bzw. Wissenschaftsakteuren zur Umsetzung nachhaltiger Landnutzungsmethoden und Pilotvorhaben, soweit sie nicht unter Teil A der Richtlinie förderfähig sind.
- Zusammenarbeit zur Einführung und Anwendung von betrieblichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen sowie zur Einführung komplexer Betriebsdokumentationssysteme zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.



 Stoppelbearbeitung mit Grubber im ökologischen Landbau.

- Individuell angepasste, betriebstypenspezifische und gruppenbezogene Wissenstransfer- und Informationsangebote für eine betriebliche Implementierung umweltverträglicher Verfahren durch Kooperationen zwischen Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Umweltverbänden/-vereinen, Fachberatern bzw. Fachbehörden.

HÖHE DER FÖRDERUNG

100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten

VORAUSSETZUNGEN

Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage einer auf das Projekt bezogenen Kooperationsvereinbarung zwischen mindestens zwei Kooperationspartnern und über den Mindestzeitraum der Projektdurchführung. Es ist nachzuweisen, dass einer der Kooperationspartner im Bereich der Landnutzung tätig ist.

Antragstellende müssen Erfahrungen/Referenzen im Bereich der regionalen oder landesweiten Vernetzung von Landnutzungsakteuren bzw. von Akteuren der Wissenschaft nachweisen (Weitere Details sind der Richtlinie sowie dem Merkblatt zu entnehmen).

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind mit dem Ergebnis einer fachlichen Vorprüfung, welches durch das jeweils fachlich zuständige Referat des MLUL erarbeitet wird, vollständig und formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 1. Februar einzureichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Umwelt / Klimaschutz / Nachhaltigkeit

Sabine Schneider

Tel.: (0331) 866 - 7037

Sabine.Schneider@mlul.brandenburg.de

Die Termine für das Antragsverfahren werden unter www.mlul.brandenburg.de bzw. www.eler.brandenburg.de veröffentlicht.



LANDESSCHWERPUNKT 2

INVESTITIONEN MIT AGRARBEZUG



INVESTITIONEN IN BETRIEBE IM MITTELPUNKT

In vielen Regionen stellen die Land- und Forstwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen den wichtigsten Arbeitgeber. Das Land Brandenburg fördert Maßnahmen, die der Stärkung der langfristigen Wettbewerbs- und Marktfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe dienen, aber beispielsweise auch die Gründung einer selbstständigen Existenz, um neue Einkommenskombinationen zu erschließen.



DIE RICHTLINIE

Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen (EBI) in landwirtschaftlichen Unternehmen inkl. Diversifizierung

ZIELSETZUNG

Die Förderung investiver Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen soll die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft unterstützen und damit auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Imkerei. Existenzgründer/Existenzgründerinnen werden im Rahmen des erstmaligen Aufbaus eines landwirtschaftlichen Unternehmens gefördert. Die Gründung darf maximal zwei Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung an zurückliegen.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Unterstützung im Bereich Bewässerung, Gartenbau und Imkerei
- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit
- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die zur deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder Pflanzenschutzmitteln führen.
- u. a. Verbesserung der Haltungsbedingungen durch besonders tiergerechte Investitionsmaßnahmen, Verbesserung des effizienten Ressourceneinsatzes oder Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN U. A.

- Landankauf
- Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
- Kauf von Lebendinventar
- Laufende Betriebsausgaben, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen;
- Erwerb von nichtinventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im investiven Bereich
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und Sonderkulturen, wenn sie die besonderen in Anlage 1 der Richtlinie genannten Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen
- Reit- und Bewegungshallen
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KfW-Programme oder andere begünstigt werden können

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Höhe der Zuwendung beträgt zwischen 20 und 40 Prozent. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2 Millionen Euro. Die Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden (Details siehe Richtlinie).

VORAUSSETZUNGEN

Besonderheiten für die Bereiche Existenzgründung, Bewässerung, Junglandwirte/Junglandwirtinnen, Kooperationen und Operationelle Gruppen sind der Richtlinie zu entnehmen. Ebenso die Voraussetzungen im Hinblick auf das förderfähige Investitionsvolumen und die Einkommensprosperität.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind bis zum 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können als weitere Antragstermine der 31. Mai oder der 30. September des laufenden Haushaltsjahres festgelegt und veröffentlicht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung/
Landwirtschaft

Annegret Frenzel

Tel.: (0331) 866 - 7615

Annegret.Frenzel@mllul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

LANDESWEITER HOCHWASSER- SCHUTZ IM FOKUS



Seit dem Oderhochwasser 1997 wurden rund 588 Millionen Euro für den konzeptionellen und investiven Hochwasserschutz aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln im Land Brandenburg investiert. Insgesamt konnten bisher rund 250 Kilometer Deiche saniert werden. Auch weiterhin steht der landesweite Hochwasserschutz im Fokus der Landesregierung, insbesondere, die nördlichen und südlichen Brandenburger Elbabschnitte und Hochwasserschutzanlagen entlang der Oder sowie an der Schwarzen Elster.

DIE VERWALTUNGSVORSCHRIFT

ELER-Verwaltungsvorschrift (VV-HWS) zur Finanzierung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes

ZIELSETZUNG

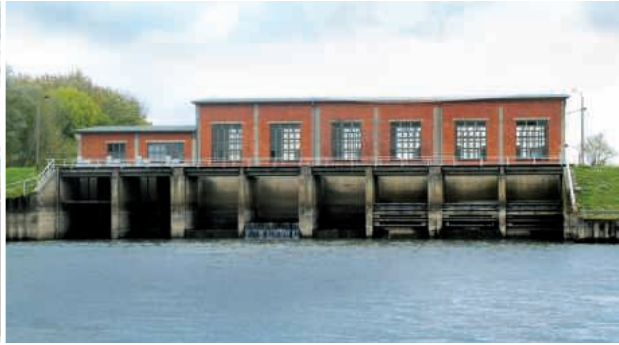
Effektiver Hochwasserschutz für die Bevölkerung und landwirtschaftliche Flächen


ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Träger der Vorhaben ist das Landesamt für Umwelt (LfU).

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Technische und naturschutzfachliche Planung sowie allgemeine Aufwendungen der Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit den geförderten baulichen Maßnahmen.
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen sowie Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern



 Schützenantrieb der Stautafeln im Schöpfwerk Karthane bei Wittenberge.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Entwässerungsmaßnahmen
- Zwischenerwerb von Grund und Boden
- Bau von Verwaltungsgebäuden
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- institutionelle Förderungen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- mobile Hochwasserschutzwände
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Gerichts- und Anwaltskosten
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die finanzierungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100 Prozent gefördert.

VORAUSSETZUNGEN

- Hochwasserschutzvorhaben müssen Bestandteil eines Hochwasserrisikomanagementplanes bzw. der untersetzenden „Regionalen Maßnahmenplanung zum Hochwasserrisikomanagement“ oder eines sonstigen Hochwasserschutzkonzeptes des Landes Brandenburg sein (u.a. Masterplan Elbe, Oderdeichsanierung) und sie müssen mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert sein.

- Es werden nur Vorhaben mit Bezug zum Agrarsektor, die dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dienen, gefördert.
- Baumaßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen behördlichen Zulassungen/Genehmigungen vorliegen.
- Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer ELER-Finanzierung ausgeschlossen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden.

GAK VERWALTUNGSVORSCHRIFT

Zudem stehen Bundesmittel aus dem GAK Rahmenplan für den Bereich Hochwasserschutz zur Verfügung. Details sind der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Hochwasser/Stabilisierung Wasserhaushalt
Jan-Henrik Grabbert
Tel.: (0331) 866 - 7853
Jan-Henrik.Grabbert@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

VERFÜGBARKEIT VON WASSER UND NATÜRLICHE BODENFUNKTION VERBESSERN

Der Umgang mit der Ressource Wasser stellt das Land Brandenburg vor große Herausforderungen. Denn einerseits ist Brandenburg ein gewässerreiches, aber andererseits ein wasserarmes Land. Stichworte sind „Jahrhunderthochwässer“ und „Häufung von Dürrezeiten“. Die Klimaprognosen für die Region sagen voraus, dass sich die Niederschläge künftig stärker auf das Winterhalbjahr und auf wenige Starkregenereignisse konzentrieren werden. In der Wachstumszeit der Vegetation wird es zunehmend zu Wasserarmut kommen. Es gilt also zunehmend Wasser zurückzuhalten und zu speichern, um es später nutzen zu können und um ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels zu vermeiden und auch der weiteren Entwässerung der Moore entgegenzuwirken.



DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts

ZIELSETZUNG

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts im ländlichen Raum sowie zur Zustandsverbesserung der Gewässer gemäß WRRL. Durch diese Maßnahmen sollen das Wasserrückhaltevermögen der Gewässer und die natürliche Bodenfunktion verbessert werden.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes, oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern der II. Ordnung sowie für ELER-förderfähige WRRL-Vorhaben Körperschaften des Privaten Rechts

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

1. Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen und leistungsfähigen Landschaftswasserhaushalts im Zusammenhang mit der Verbesserung der Agrarstruktur und der Umwelt
2. Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie



NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- der Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- anlagenbezogene Maßnahmen, die sich allein auf die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen richten
- institutionelle Förderungen
- Gerichts- und Anwaltskosten
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Entwässerungsmaßnahmen
- Zwischenerwerb von Grund und Boden
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers

HÖHE DER FÖRDERUNG

Öffentliche Begünstigte:

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten

Die Förderung ist je Vorhaben auf 3 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

VORAUSSETZUNGEN

- Die Maßnahmen gemäß 1. müssen von der Regionalen Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes ein positives fachliches Votum erhalten haben. Maßnahmen gemäß 2. bedürfen eines positiven fachlichen Votums des LfU. Das jeweilige schriftliche Votum ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Maßnahmen müssen mit den Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.

- Es werden nur Vorhaben gefördert, die von regionalem oder Landesinteresse sind und für die eine behördliche Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung/Genehmigung mit dem Antrag nachgewiesen wird (insbesondere Wasserrechtliche Zulassung einer Gewässerbenutzung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plan-genehmigung) und die fachlich befürwortet wurden. Letzteres gilt nicht für die konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden.

GAK- UND ELER-VERWALTUNGSVORSCHRIFT

Zudem stehen ELER- und Bundesmittel zur Gewässer-sanierung mit zum Teil anderen Fördergegenständen/ Zuwendungsempfängern bereit. Details sind der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Hochwasser/Stabilisierung Wasserhaushalt
Synnöve Pogadl
Tel.: (0331) 866 - 7342
Synnoeve.Pogadl@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de



Neubau eines Durchlasses mit integrierter Fischwanderhilfe, Wasser- und Bodenverband Prignitz.



NEUORDNUNG DES LÄNDLICHEN GRUNDBESITZES ZUR VERBESSE- RUNG DER AGRAR- STRUKTUR



Die Flurbereinigung ist über die Bedeutung einer agrarstrukturellen Ordnungsmaßnahme hinaus zu einem umfassenden Instrument zur Entwicklung der ländlichen Räume geworden und besonders geeignet, die Ziele der Landentwicklung sozialverträglich und bürgernah umzusetzen.

Neben einkommenswirksamen Verbesserungen für die Land- und Forstwirtschaft werden in großem Umfang Leistungen für die Allgemeinheit erbracht.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung (FlurbFördRichtl)⁽¹⁾



ZIELSETZUNG

Anliegen der Richtlinie ist es, mit der Förderung der Flurbereinigung die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, eines der größten Investitionshemmnisse in den neuen Bundesländern – getrenntes Eigentum an Grundstücken und Gebäuden zu überwinden, konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden zu entflechten, bedarfsgerechte Grundstücke auszuweisen und landeskulturelle Nachteile zu beheben.

Während bei der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Vorteile für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund stehen, sind im Hinblick auf die Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung Vorteile für die Gesamtheit aller, also auch der außerlandwirtschaftlichen Grundstückseigentümer, Gegenstand des Verfahrens.

(1) Die Finanzierung dieser Richtlinie erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundes und des Lands (GAK).

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte und bei freiwilligem Landtausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- gemeinschaftliche Angelegenheiten
 - die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wegebau)
 - Aufwendungen, die der Teilnehmergeinschaft bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen
 - Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind
 - Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften
- der freiwillige Landtausch

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf
- Kauf von Lebendinventar (Tiere und einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung)
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben
- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland, Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
- Beseitigung von Landschaftselementen, wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen



HÖHE DER FÖRDERUNG

Zwischen 75 und bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Abhängigkeit vom Fördergegenstand, der angeordneten Verfahrensart sowie dem Zeitpunkt der Anordnung.

VORAUSSETZUNGEN

Anordnung eines Verfahrens zur Regelung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse nach LwAnpG bzw. Anordnung einer Flurbereinigung nach FlurbG.

ANTRAG EINREICHEN

Die Anträge auf Förderung sind an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als obere Flurbereinigungsbehörde zu richten. Antragsfristen entfallen hier, da es sich um eine reine GAK-Förderung handelt.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Ländliche Entwicklung / Oberste
Flurbereinigungsbehörde
Tobias Wienand
Tel.: (0331) 866 - 7661
Tobias.Wienand@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

VERFAHRENS- KOSTEN FÜR DIE NEUORDNUNG DES LÄNDLICHEN GRUNDBESITZES

Mit der Verwaltungsvorschrift „Finanzierung der Verfahrenskosten innerhalb der Verfahren zur Feststellung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes“ wird die Vergabe von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) unterstützt.



DIE VERWALTUNGSVORSCHRIFT

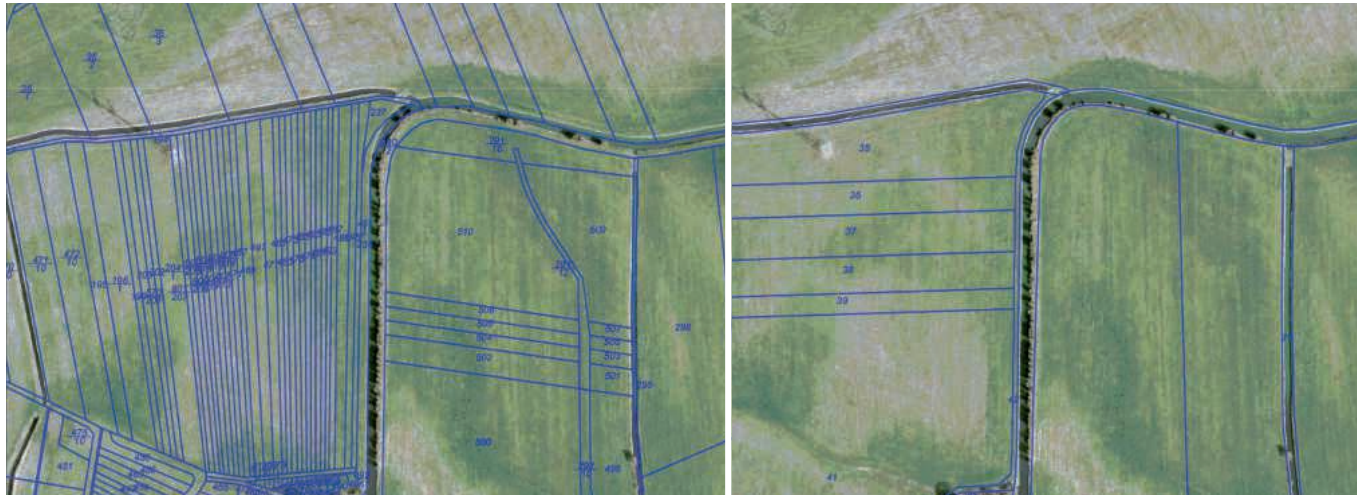
Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung der Verfahrenskosten innerhalb der Verfahren zur Feststellung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes

ZIELSETZUNG

Die Flurbereinigung dient der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung, verbessert die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe und erlaubt eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung. Aufgrund der vorhandenen Defizite in den ländlichen Räumen besteht ein großer Bedarf an Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG als zentralem Instrument der „ländlichen Entwicklung“.

Vorrangige Ziele sind die zügige Durchführung und der zeitnahe Abschluss der Verfahren.

Die Förderung der Verfahrenskosten dient der Beschleunigung der Bearbeitung der Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und gewährleistet so die zeitnahe Umsetzung und rechtliche Sicherung der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums.



Flurstücke vor und nach der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als obere Flurbereinigungsbehörde

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG und § 62 LwAnpG. Förderfähig sind im Einzelnen Kosten für:

- Vorarbeiten vor Anordnung eines Verfahrens
- Planerische Leistungen
- Vermessungsleistungen
- Sonstige Leistungen wie das zentrale Datenmanagement, Tätigkeit von Hilfspersonen sowie anderer Behörden für die Flurbereinigung

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die finanzierungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100 Prozent gefördert.

VORAUSSETZUNGEN

Förderungen können nur in Verfahren nach dem FlurbG und/oder LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, gewährt werden. Sofern die Anordnung eines

Verfahrens noch nicht erfolgt ist, kann eine Finanzierung nur gewährt werden, wenn das Verfahren als zur Anordnung vorgesehen im Flurbereinigungsprogramm des Landes Brandenburg enthalten ist.

Es erfolgt eine Vergabe von Leistungen an Dritte in Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG. Die Förderung erfolgt im Gebiet des Landes Brandenburg. Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg gestellt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Ländliche Entwicklung / Oberste Flurbereinigungsbehörde

Tobias Wienand

Tel.: (0331) 866 - 7661

Tobias.Wienand@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de



LANDESSCHWERPUNKT 3

KLIMAWANDEL, UMWELT UND NATURSCHUTZ



AGRARUMWELT UND KLIMA- MASSNAHMEN IM FOKUS



Mit dem KULAP leisten Landwirte einen maßgeblichen Anteil zum Erhalt der Brandenburger und Berliner Landschaft, zum Klimaschutz, zum Artenschutz sowie zum Schutz von Böden und Gewässern. Wesentliche Kernpunkte sind die Förderung des ökologischen Landbaus mit erhöhten Prämien, die Förderung von Maßnahmen auf Moorflächen, Erosionsflächen und Gewässerrandstreifen und zielorientierte Maßnahmen der Grünland-Extensivierung. Sowohl vom Umfang als auch von der Mittelausstattung ist das KULAP weiterhin das Umweltprogramm des Landes mit der größten Wirkung.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

ZIELSETZUNG

Die Maßnahmen dienen in besonderem Maße dem Schutz der Umwelt sowie der Erhaltung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt. Gefördert werden die besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Darüber hinaus werden die Sicherung der Artenvielfalt, vor allem auf Grünlandstandorten, z. B. zum Schutz von Wiesenbrütern und spät blühenden Pflanzenarten durch festgelegte Nutzungstermine gefördert.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) können Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, eine Förderung beantragen. Für den Ökologischen Landbau werden nur aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugelassen.



Die MURI GmbH nutzt von den bewirtschafteten Flächen rund 45 Hektar erst nach dem 16. Juni bzw. dem 1. Juli, damit Wiesenbrüter auf nassen Grünlandstandorten geschützt nisten können.



GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren

Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau (in Kulissen)

- Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland
- Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland

- Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
- Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine
- Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten
- Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge von hoher Stauhaltung zur Schonung von Mooren

Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen

- Pflege extensiver Obstbestände

Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

- Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
- Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN FLÄCHEN,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht
- welche als ökologische Vorrangfläche (Greening) beantragt wurden
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind
- auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden
- auf denen Klärschlamm ausgebracht wurde

HÖHE DER FÖRDERUNG

Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren:

- 209 Euro je Hektar Ackerland,
- 210 Euro je Hektar Dauergrünland
- 415 Euro je Hektar Gemüse- und Zierpflanzenbau (incl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil-, Gewürzpflanzen)
- 750 Euro je Hektar Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen
- 665 Euro je Hektar für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen

Mindestviehbesatz 0,5 RGV je Hektar Dauergrünland, Fruchtartendiversifizierung, Öko-Kontrollbescheinigung

Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau:

- 270 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland (Förderung nur in Kulisse)
- 1.300 Euro je Hektar/Jahr bei der dauerhaften Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (Förderung nur in Kulisse)

Extensive nachhaltige Grünlandbewirtschaftung:

Grundförderung 140 Euro je Hektar/Jahr bei Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und zusätzlich

- a) 50 Euro je Hektar/Jahr bei Verzicht auf jegliche Düngung oder
- b) 80 Euro je Hektar/Jahr bei ausschließlicher Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen oder
- c) 85 Euro je Hektar/Jahr bei ausschließlicher Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und Verzicht auf jegliche Düngung

Mindestviehbesatz 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche/Förderung nur in Kulisse

Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine:

- a) 114 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung nach dem 15. Juni und zusätzlich
- b) 50 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung nach dem 1. Juli oder
- c) 56 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung nach dem 15. Juli
- d) 115 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August

Zusätzliche Termine für Kombination mit Natura 2000-Förderung

Zusätzliche Nutzungstermine für die Kombination mit der Natura 2000-Förderung

- e) nach dem 15. Juni/45 Euro je Hektar
- f) nach dem 1. Juli/85 Euro je Hektar
- g) vor dem 15. Juni und nach dem 31. August/96 Euro je Hektar
- h) nach dem 15. August/200 Euro je Hektar

Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten:

- a) 294 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Heiden durch Schafe und/oder Ziegen
- b) 142 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Heiden durch Rinder und/oder Equiden

- c) 244 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Trockenrasen und Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken durch Schafe und/oder Ziegen
- d) 92 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Trockenrasen und Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken durch Rinder und/oder Equiden
- e) 105 Euro je Hektar/Jahr bei Mahd und Beweidungsverzicht von sensiblen Grünlandstandorten

Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen in Streuobstanlagen:

6,50 Euro je gepflegtem Baum

Moorschonende Stauhaltung

387 Euro je Hektar: Stauhaltung zur Schonung von Mooren auf Grünland

Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten:

- a) ein- bis zweijährige Kulturen: 196 Euro je Hektar
 - b) zusätzlich für a) 296 Euro Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar/Sorte. Eine Kappung des Zuschlages erfolgt jährlich bei 400 Euro je Betrieb
 - c) bei Dauerkulturen: 500 Euro für den Anbau je Hektar
- Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb begrenzt.

Für die Zucht gefährdeter Nutztierassen nach Maßnahme jährlich:

- a) 230 Euro je GVE bei Rindern (Deutsches Schwarzbuntes Niederungs- und Hochmoorvieh)
- b) 166 Euro je GVE bei Schafen (Skudde, Merinofleischschaf)
- c) 260 Euro je GVE bei Schweinen (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein und Rotbuntes Husumer Schwein)
- d) 140 Euro je GVE bei Pferden (Rheinisch Deutsches Kaltblut)
- e) zusätzlich 100 Euro je GVE für die Bereitstellung von Embryonen oder Sperma für Zuchtprogramme





Durch die Grünlandextensivierung und die aufsattelbaren Nutzungstermine im Rahmen der ELER Förderung, hat der junge Schreiadler wieder eine Chance, aufgezogen zu werden.

VORAUSSETZUNGEN

Zuwendungsfähige Flächen sind grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Ländern Brandenburg und Berlin, vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Maßnahmen. Hinzu kommen weitere Flächen, sofern sie im Feldblockkataster digitalisiert sind.

Die zu fördernde Fläche darf im Rahmen einer Maßnahme eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar nicht unterschreiten.

Einige Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn die betreffenden Flächen in einer Kulissee liegen. Bitte informieren Sie sich beim Internetkartendienst des Landes Brandenburg (auch erreichbar unter www.mlul.brandenburg.de/info/feldblockkataster).

Die ununterbrochene Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren während des gesamten Verpflichtungszeitraumes muss nachgewiesen werden. Weitere einzuhaltende Regeln sowie Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Fördergegenstände von KULAP entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

ANTRAG EINREICHEN

Der Förderantrag ist bis zum 31. Dezember des Jahres vor Verpflichtungsbeginn beim für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises zu stellen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau
Susann Albrecht
Tel.: (0331) 866 - 7626
Susann.Albrecht@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

LANDWIRT- SCHAFTLICHE ERWERBSTÄTIGKEIT GEWÄHRLEISTEN

Bis heute bilden die natürlichen Bedingungen mit ertragsschwachen, oft sandigen Böden und wenig Niederschlag den Produktionsrahmen für unternehmerisches Handeln in der Landwirtschaft. Auf diese oft mangelhaften Verhältnisse haben sich die Bäuerinnen und Bauern mit dem Anbau von genügsamen Arten wie Roggen, Spargel, Gurken und Sanddorn gut eingestellt. Gleichwohl bleiben die Rahmenbedingungen mit einem durchschnittlichen Bodenwert bei unter 35/Hektar (im Vergleich z. B. Hessen 54/Hektar) und Witterungsextreme der letzten Jahre, wie Dürre und Hochwasser, eine Herausforderung an die Ertragsfähigkeit.



DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten

ZIELSETZUNG

Die Ausgleichszulage (AGZ) soll einen Beitrag zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten der Länder Berlin und Brandenburg, zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen leisten.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Die Förderung umfasst die Gewährung einer AGZ zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.



Stoppelbearbeitung mit Grubber im ökologischen Landbau.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Flächen, für die eine Zuwendung gemäß Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald beantragt wurde.
- Flächen, die nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Antrag angegeben werden, ausgenommen förderfähige Landschaftselemente und Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die AGZ beträgt je Hektar Ackerland bzw. Grünland 25 Euro. Die AGZ je Hektar Ackerland wird bis zu einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl des Betriebes von 31,99 gewährt.

VORAUSSETZUNGEN

Die Förderung erfolgt ausschließlich in den benachteiligten Gebieten Brandenburgs und Berlins, die gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission Nr. 97/172/EG vom 10. Februar 1997, abgegrenzt wurden.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Betriebssitz im Land Brandenburg bzw. im Land Berlin haben. Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar.

Zuwendungsempfänger mit Betriebssitz im Land Brandenburg haben die Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) des Betriebes entsprechend dem letzten vorliegenden Grundsteuermessbescheid im Antrag anzugeben. Für Zuwendungsempfänger mit Betriebssitz im Land Berlin gilt die von der Bewilligungsbehörde ermittelte Durchschnitts-LVZ. Wird die Ausgleichszulage ausschließlich für Grünland beantragt, ist die Angabe der LVZ nicht erforderlich.

ANTRAG EINREICHEN

Der Antrag auf Ausgleichszulage ist im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung beim für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises einzureichen. Antragsteller, die ihren Betriebssitz im Land Berlin haben, stellen den Antrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Frankfurt/Oder.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau
Susann Albrecht
Tel.: (0331) 866 - 7626
Susann.Albrecht@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

NATURBEDINGTE NACHTEILE IM SPREEWALD KOMPENSIEREN

Die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand im Spreewald sind standortspezifische Einschränkungen, die Einkommensausfälle verursachen. Mit einem Ausgleich dieser Ausfälle wird den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, der Sicherung der Landbewirtschaftung und des traditionellen Landschaftsbildes entsprochen.



DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald

ZIELSETZUNG

Das Ziel der Maßnahme ist der Erhalt einer durch kleinteilige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft. Es wird ein Ausgleich von Einkommensverlusten gezahlt, der durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über den Wasserweg erreichbaren Kleinstflächen, die einen hohen Grundwasserstand aufweisen, verursacht wird. Damit wird den Belangen des Umweltschutzes, der Sicherung der Landbewirtschaftung und dem traditionellen Landschaftsbild entsprochen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- die erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen (Mäh- oder Standweide)



NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Flächen,
 - für die keine Nutzungsberechtigung besteht
 - welche gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a) bis j) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangflächen beantragt wurden
 - welche gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b) i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind
 - auf denen identische gesetzliche produktions-einschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind
 - auf denen identische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden
 - auf denen Klärschlamm ausgebracht wurde
 - die räumlich zusammenhängen, eine gleiche Zufahrt besitzen und gleich bewirtschaftet werden und deren Parzellengröße in der Summe 3 Hektar überschreitet

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendung beträgt jährlich:

- a) Mähnutzung oder Mähweide mit Technikeinsatz bei möglichem Landtransport 75 Euro/Hektar
- b) Mähnutzung mit Technikeinsatz, wenn die Flächen nur über den Wasserweg erreichbar sind 180 Euro/Hektar
- c) Durchführung einer Standweide 50 Euro/Hektar

VORAUSSETZUNGEN

Förderfähig sind Flächen,

- a) die im Biosphärenreservat Spreewald liegen (Gebietskulisse)
- b) die eine Mindestgröße von 0,02 Hektar nicht unterschreiten. Die beantragten Parzellen dürfen nicht größer als 3 Hektar sein
- c) für die keine Ausgleichszulage gemäß Richtlinie des MLUL zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten beantragt wurde.

ANTRAG EINREICHEN

Der Verpflichtungsbeginn ist der 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. Der Antrag ist bis spätestens 15. Mai des Jahres bei dem für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises einzureichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau
Susann Albrecht
Tel.: (0331) 866 - 7626
Susann.Albrecht@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

ERHALTUNG UND SCHUTZ DES NATÜRLICHEN ERBES



Biologische Vielfalt und Umweltbewusstsein stehen im Zentrum, wenn es beispielsweise um Moorschutz, Investitionen für Kleingewässer, die Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen oder Artenschutz geht. Gleichzeitig setzt das Land Brandenburg auf die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und interessante Landschaft mit attraktiven Naturerlebnisangeboten.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins

ZIELSETZUNG

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Naturschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Durch die Vorhaben soll die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert werden. Daraus sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen je nach Vorhaben bzw. siehe Teil II „Spezifische Regelungen“ in der Richtlinie

Details zu den jeweiligen Vorhaben siehe Richtlinie

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Ausarbeitung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und Gebiete von hohem Naturwert – Teil II A
- Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen – Teil II B

- Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins – Teil II C
- Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes – Teil II D
- Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren der Nationalen Naturlandschaften – Teil II E
- Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert – Teil II F

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem förderfähigen Vorhaben stehen
- Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmitteln
- Ersatzbeschaffungen sowie im investiven Bereich Gebrauchsgüter mit bis zu fünf Jahren Nutzungsdauer sowie Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto)
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben (u.a. wiederkehrende Tätigkeiten, wie Pflegemaßnahmen)
- Vorhaben, die ausschließlich die Anschaffung von Büromöbeln beinhalten
- Vorhaben zur Gewinnung und Einsparung von Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude

Weitere Förderausschlüsse siehe Richtlinie Teil II A-F

HÖHE DER FÖRDERUNG

Vollfinanzierung, Anteilsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Details zu den jeweiligen Vorhaben siehe Richtlinie

VORAUSSETZUNGEN

Anträge sind inklusive aller Stellungnahmen (siehe 7.1.4 bzw. 7.1.5 Richtlinie) einzureichen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), zu stellen. Die Antragsfristen werden im Internet (s.u.) veröffentlicht. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT NATURERBE

Für diese Mittel ist das Land der Antragsteller. Details sind der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Naturschutzförderung / Nationale Naturlandschaften
Detlef Herbst

Tel.: (0331) 866 - 7756

Detlef.Herbst@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de
www.ilb.de



WALD SCHÜTZEN UND EFFEKTIV BEWIRTSCHAFTEN



Die Gesellschaft stellt hohe Anforderungen an den Wald: Er soll der Erholung dienen, dem Klimawandel trotzen, sauberes Trinkwasser liefern, die Artenvielfalt sichern und nicht zuletzt auch wertvolles Holz produzieren. Waldbesitzer können dies nicht allein gewährleisten und werden im Land Brandenburg bei der Umsetzung forstwirtschaftlicher Maßnahmen gefördert.

DIE RICHTLINIEN

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (EU-MLUL-Forst-RL)

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (MLUL-Forst-RL-FWZ)



A. RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER MASSNAHMEN

ZIELSETZUNG

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortgerechter Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Die Unterstützung von Vorhaben zur Vorbeugung von Waldschäden und die Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten.

Die Förderung unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Bewirtschaftung des Waldes. Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes.

- I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- II Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- III Vorbeugung von Waldschäden

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER JE NACH MASSNAHMENBEREICH

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg und Berlin mit Ausnahme des Bundes
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Anbieter von Beratungsleistungen

I UMSTELLUNG AUF NATURNAHE WALDWIRTSCHAFT

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände und Umbau nicht standortgerechter Laubholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände
- Die Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen
- Kultur- und Jungbestandspflege
- Nachbesserung von Pflanzungen und Ergänzung von Naturverjüngungen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Waldumbaumaßnahmen, denen eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt bzw. die zukünftig dafür verwendet werden sollen
- Flächen, die dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin nach § 3 Absätze 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes⁽¹⁾ zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind

HÖHE DER FÖRDERUNG

Festbetragsfinanzierung, Festbeträge gemäß Anlage der Richtlinie

II INANSPRUCHNAHME VON BERATUNGSDIENSTEN

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Durchführung von Beratungsleistungen für Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, insbesondere:

- zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten
- zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität
- zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik
- zur Erhöhung der Stabilität und Vitalität ihres Waldes
- zur Umsetzung von Betriebskonzepten als wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit
- zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Zusammenfassung des Holzangebotes in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Beratung zu Pachtangelegenheiten, Steuer-, Versicherungs- und Rechtsberatung
- Durchführungsmaßnahmen von nicht forstfachlichen sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, insbesondere die Anfertigung der laufenden Buchführung, die Erstellung von Jahresabschlüssen oder die Vorbereitung oder Anfertigung von Antragsunterlagen für Fördermaßnahmen
- Beratungsleistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind
- Beratungsleistungen, wenn der Berater gleichzeitig Inhaber des forstwirtschaftlichen Unternehmens oder an dem forstwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt ist, das beraten werden soll

HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Zuschuss für Maßnahmen beträgt 74,00 Euro/ Stunde, gestaffelt nach Waldbesitzgröße bei höchstens 1.500 Euro je Beratung bzw. 25.000 Euro im Jahr.

(1) Ausgleichsleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. II S. 450)

III VORBEUGUNG VON WALDSCHÄDEN

Ziel der Förderung ist die Unterstützung vorbeugender Aktionen zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldschäden und Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung einschließlich der erforderlichen Untersuchungen und Planungen:
 - Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen
 - Instandsetzung von Wegen die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen, einschließlich der im Vorfeld erforderlichen Untersuchungen bzw. Gutachten
 - Maßnahmen wie Brückensanierungen, Durchlässe und Furten
- Investitionen für Waldbrandschutzriegelsysteme

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Wegeinstandsetzungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen und Wegen

HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Fördersatz beträgt je nach Rechtsform des Zuwendungsempfängers 80 Prozent oder 100 Prozent.

VORAUSSETZUNGEN

Ein Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin bzw. Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zur geplanten Maßnahme vorlegen. Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg oder Berlin befinden.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind schriftlich bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Gegebenenfalls werden weitere Antragstermine benannt. Bewilligungsbehörde für private und kommunale Antragsteller des Landes Brandenburg und Berlin ist die Bewilligungsbehörde des Landesbetriebes Forst Brandenburg.



Brandsicherungsweg, Privatwald in der Gemeinde Dahmetal

B. RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG FORSTWIRTSCHAFTLICHER ZUSAMMENSCHLÜSSE

ZIELSETZUNG

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung eigenständiger, selbstständig wirtschaftender, für neue Mitglieder und neue Geschäftsfelder offener forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Das Erreichen einer stabilen Marktposition zur Umsatzsteigerung sowie die Vermarktung von Holz sind die wichtigsten Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, vor allem unter Einbindung des Kleinprivatwaldes, zu entwickeln.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- **Zusammenfassung des Holzangebotes**
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen; Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen
- **Mitgliederinformation und -aktivierung**
- **Geschäftsführung;**
Angemessene Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. (auslaufend)

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen
- Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Holzernte, Holzbringung, Lagerung von Holz und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse) und sonstige nicht zur Verwaltung und zur Beratung gehörende Betriebsausgaben
- Die Aufgabenerfüllung durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen

HÖHE DER FÖRDERUNG

- Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung beträgt – gestaffelt je nach Jahren der Anerkennung – 40 bis 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- Der Zuschuss für Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung beträgt 2,00 Euro je Festmeter.
- Der Zuschuss für die Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen beträgt 0,20 Euro je Festmeter.
- Maßnahmenbezogener Pauschalsatz je Mitglied und Jahr (10,00 Euro/50,00 Euro).

VERWALTUNGSVORSCHRIFT LANDESFORST

Für diese Mittel ist das Land der Antragsteller. Details sind der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Wald und Forstwirtschaft
Dr. Carsten Leßner

Tel.: (0331) 866 - 7640

Carsten.Lessner@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de



NATURA 2000 – EIN EUROPaweITES SCHUTZGEBIETS- NETZ



Natura 2000 ist ein europaweites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Natura 2000 dient der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt innerhalb der Europäischen Union. Die Umsetzung von Natura 2000 gehört in Brandenburg zu den wichtigsten Fachaufgaben der Naturschutzbehörde.



DIE RICHTLINIE

Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

ZIELSETZUNG

Die Förderrichtlinie unterstützt die Umsetzung der FFH-Richtlinie hinsichtlich der Erhaltung eines günstigen Zustandes der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Die Förderung wird nur bei Nachteilen gewährt, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten (Details siehe Richtlinie) hinausgehen. Darüber hinaus werden mit dieser Förderung Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Nutzungsbeschränkungen Grünland:

- Extensive Grünlandnutzung
- Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung
- Hohe Wasserhaltung

Nutzungseinschränkungen Ackerland:

- Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

HÖHE DER FÖRDERUNG

Nutzungsbeschränkungen Grünland:

Extensive Grünlandnutzung

- a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln 140 Euro/Hektar
- b) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Mineraldünger 41 Euro/Hektar
- c) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Gülle 30 Euro/Hektar
- d) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Dünger aller Art 52 Euro/Hektar

Späte und eingeschränkte Nutzung

- a) nicht vor dem 16. Juni 45 Euro/Hektar
- b) nicht vor dem 1. Juli 85 Euro/Hektar
- c) Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August 96 Euro/Hektar
- d) nicht vor dem 16. August 200 Euro/Hektar

Hohe Wasserhaltung

- a) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April 52 Euro/Hektar
- b) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai 132 Euro/Hektar
- c) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni 200 Euro/Hektar

Nutzungseinschränkung Ackerland:

Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

- a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel 77 Euro/Hektar
- b) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Gülle 30 Euro/Hektar
- c) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden 91 Euro/Hektar

VORAUSSETZUNGEN

Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 2–3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt sein.

ANTRAG EINREICHEN

Der Antrag ist als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages bis spätestens 15. Mai bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist dies das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises, in dem sich der Betriebssitz befindet. Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist es das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder).

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau
Irene Kirchner
Tel.: (0331) 866 - 7620
Irene.Kirchner@mlul.brandenburg.de

Naturschutzförderung / Nationale Naturlandschaften
Detlef Herbst
Tel.: (0331) 866 - 7756
Detlef.Herbst@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de



LANDESSCHWERPUNKT 4

**LÄNDLICHE
ENTWICKLUNG
IM RAHMEN
VON LEADER**

LEADER: LÄNDLICHE RÄUME IN BRANDENBURG STÄRKEN



Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) hat für die Förderperiode 2014 bis 2020 die 14 bestehenden LEADER-Regionen für Brandenburg bestätigt. Das EU-Programm LEADER („Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“) ist Teil des Europäischen Agrarfonds ELER. Es steht für die Verbindung von Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums – also für Regionalentwicklung von unten nach oben. Bürger organisieren sich vor Ort in Aktionsgruppen und setzen selbst ihre Schwerpunkte über Förderprojekte im Politikfeld ländliche Entwicklung für die kommenden Jahre.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

ZIELSETZUNG

Mit der LEADER-Förderung sollen Vorhaben umgesetzt werden, die die Leistungsfähigkeit der ländlichen Räume erhalten und gezielt stärken, insbesondere durch den Erhalt und/oder die Schaffung von Arbeitsplätzen. Ziel ist die Verbesserung bzw. Sicherung der Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll eine regionale nachhaltige Entwicklung unterstützen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- natürliche Personen (Einzelpersonen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften) und juristische Personen des privaten Rechts
- Lokale Aktionsgruppen (LAG) als rechtsfähige Zusammenschlüsse von Akteuren im ländlichen Raum

STADT-UMLAND-WETTBEWERB (SUW)

- Mit dem SUW sollen Kooperationen aus Städten und deren funktional verknüpftem Umland ins Leben gerufen werden, die den besonderen Herausforderungen des Landes Brandenburg mit gemeinsam entwickelten Strategien begegnen. Weitere Informationen und die Wettbewerbsunterlagen unter www.stadt-umland-wettbewerb.brandenburg.de



Die DAV-Kletteranlage „Altes Heizwerk“ in Wiesenburg bietet Freizeitangebote für Anfänger ebenso wie Herausforderungen für Köhner.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Regionalmanagement (Teil II A)
- Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure (Teil II B)
- Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)
- Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (Teil II D)

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Erwerb von Immobilien
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Investitionen in Schulen, außer Grundschulen
- Kauf von Lebendinventar (Tiere sowie einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung)
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten und Kosten für den Mietkauf und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen
- Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im investiven Bereich, außer für kleinteilige Vorhaben der LAG

- Mehrwertsteuer für Personen, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind bzw. innerhalb der Zweckbindungsfrist werden

HÖHE DER FÖRDERUNG

Aufgrund der vielfältigen Förderhöhen in Abhängigkeit vom Fördergegenstand verweisen wir hier insgesamt auf die Richtlinie.

VORAUSSETZUNGEN

Die Vorhaben müssen in der Fördergebietskulisse liegen und zur Umsetzung der Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) beitragen.

Die Vorhaben müssen die Anforderungen der Projektauswahlkriterien der jeweiligen LAG erreichen.

ANTRAG EINREICHEN

Die Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Ländliche Entwicklung / Oberste
Flurbereinigungsbehörde
Dr. Harald Hoppe
Tel.: (0331) 866 - 7660
Harald.Hoppe@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de



WEITERE FÖRDERPROGRAMME

**FÖRDERPROGRAMME
IM RAHMEN VON EMFF,
EFRE UND ESF
SOWIE EU-DIREKT UND
WEITERE BUNDES- UND
LANDESPROGRAMME**

AUFBAU WIRTSCHAFTLICH RENTABLER BETRIEBE

60



Durch eine marktorientierte und den ökologischen Standortanforderungen angepasste Binnenfischerei und Aquakultur sollen im Land Brandenburg wirtschaftlich rentable und wettbewerbsfähige Betriebe aufgebaut werden. Wichtig dabei sind auch die Umweltverträglichkeit der Produktion und Beiträge zur Fischbestandsentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei

ZIELSETZUNG

Anliegen der Richtlinie ist es, eine den Bedingungen des Marktes und den ökologischen Standortanforderungen angepasste Binnenfischerei und Aquakultur sowie wirtschaftlich rentable Betriebe aufzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken. Im Vordergrund stehen dabei die Erhöhung der Rentabilität sowie die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Umweltverträglichkeit der Produktion.

Mit der Förderung geeigneter Maßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Karpfenteichwirtschaft, der traditionellen Fluss- und Seenfischerei und des Gleichgewichtes zwischen den aquatischen Ressourcen und ihrer Nutzung sowie deren Auswirkung auf die Umwelt geleistet werden.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Unternehmen der Aquakultur oder der Binnenfischerei im Haupt- oder Nebenerwerb



oben: Teich-in-Teichanlage in einer Karpfenteichwirtschaft

unten: Netzgehegeanlage zur Aufzucht von Satzkarpfen auf einem Braunkohletagebaurestsee

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Produktive Investitionen in der Aquakultur für Bau, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Produktionsanlagen
- Umwelleistungen und Teichpflegemaßnahmen in Form eines Ausgleiches für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste
- Investitionen in Ausrüstungen der Binnenfischerei
- Investitionen für Bau, Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung im Bereich der Verarbeitung und Direktvermarktung von Fisch und Fischerzeugnissen zur Steigerung der Wertschöpfung
- Innovationen in Aquakultur und Binnenfischerei zur Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse, Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten oder Beratungsdienste.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Betriebskosten
- Besatzmaßnahmen, außer solche zu Forschungszwecken oder Erhaltungsmaßnahmen
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Landkauf sowie Wohnbauten und deren Zubehör
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Erbbauzinsen, Pachten, etc.
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
- Anlagen zur Produktion von aquatischen Organismen auf Brack- oder Salzwasserbasis
- Neubau oder die Erweiterung von Teichen
- Maßnahmen in Zusammenhang mit der Zucht und Haltung von aquatischen Organismen, die nicht der menschlichen Ernährung dienen
- Vorhaben mit einer Gesamtinvestition über 200.000 Euro, ausgenommen sind Besatzmaßnahmen, Forschungsvorhaben sowie Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen
- Erwerb von neuen Fischereifahrzeugen, Transportfahrzeuge und Personenkraftwagen sowie
- weitere Bereiche und Maßnahmen, die der Richtlinie zu entnehmen sind (weitere Details siehe Richtlinie).



Becken zur Zanderlarvenaufzucht

HÖHE DER FÖRDERUNG

Je nach Fördergegenstand sind bis zu 50 oder bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig.

VORAUSSETZUNGEN

Die Förderung erfolgt nur, wenn die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat, ausreichende Garantien für ihre Durchführbarkeit und Rentabilität vorliegen und die Gefahr der Schaffung von überschüssigen Produktionskapazitäten ausgeschlossen ist. Weitere Voraussetzungen u.a. zum Nachweis der Fachkompetenz des Begünstigten und der betriebswirtschaftlichen Rentabilität sowie zu Auflagen im Hinblick auf Umweltschutzmaßnahmen sind der Richtlinie zu entnehmen.

ANTRAG EINREICHEN

Die Anträge sind an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) zu richten.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Oberste Fischereibehörde
Ute Schmiedel
Tel.: (0331) 866 - 7652
Ute.Schmiedel@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie weitere Dokumente finden Sie unter: www.l elf.brandenburg.de



Knehden Moor bei Templin

WIR FÖRDERN NACHHALTIGE STRUKTUREN

Der Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zielt darauf ab, die internationale Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken als auch nachhaltige und selbsttragende Wirtschaftsstrukturen im Land Brandenburg zu schaffen. Hierzu zählen die Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie der Wettbewerbsfähigkeit der KMU, aber auch die Minderung der CO₂-Emissionen sowie die integrierte städtische und ländliche Entwicklung. Damit verbunden werden stets eine umweltgerechte Entwicklung (Nachhaltigkeit) sowie Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung. Fondübergreifende Programme sind hier für die Bereiche Deponien, Infrastruktur und Moore relevant.

Förderprogramme im Rahmen des EFRE

MOORE

DIE RICHTLINIE

Richtlinie des MLUL zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ als Beitrag zum Klimaschutz sowie der Umsetzung des landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

ZIELSETZUNG

Erhaltung und Revitalisierung von Mooren und den mit diesen vergesellschafteten organischen Böden einschließlich der Technikerprobung mit dem Ziel, den Erhalt oder die Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion der Moore zu sichern

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Landes und des Bundes
- Juristische Personen und Gesellschaften des Privatrechts
- Wissenschaftliche Einrichtungen, Stiftungen, Verbände
- Für einige Vorhaben ist ein Verbund aus Partnern der Wissenschaft / Forschung oder vergleichbarer Einrichtungen (Stiftungen, Verbände) mit Praxispartnern erforderlich

WEITERE INFORMATIONEN ZU VORRAUSSETZUNGEN, FÖRDERMÖGLICHKEITEN, FÖRDERHÖHE UND ANTRAGSTELLUNG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Naturschutzförderung / Nationale Naturlandschaften
Dr. Tilo Geisel
Tel.: (0331) 866 - 7176
Tilo.Geisel@mlul.brandenburg.de

INFRASTRUKTUR FEI

FÖRDERUNG DER INFRASTRUKTUR FÜR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION

DIE RICHTLINIE

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg

ZIELSETZUNG

Das Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg durch den Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotenzials der Wissenschaftseinrichtungen und die Schaffung leistungsfähiger Wissenschaftsinfrastrukturen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- staatliche Hochschulen des Landes Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und 2.1.3 der Richtlinie,
- die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und 2.1.3 der Richtlinie sowie
- Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 der Richtlinie

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Agrarbildung und -forschung
Dr. Hardi Rabisch
Tel.: (0331) 866 - 7632
Hardi.Rabisch@mlul.brandenburg.de

DEPONIEN



 Kommunalen Abfallentsorgungsverband Niederlausitz, Deponie Görzitz

63

DIE RICHTLINIE

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien

ZIELSETZUNG

Zuwendungen für Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen auf Deponien und zur Vorbereitung von Deponieoberflächen für die Nutzung als Standort für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Unternehmen der öffentlichen Hand bzw. an denen die öffentliche Hand die Mehrheit hat

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Abfallwirtschaft
Andreas Müntner
Tel.: (0331) 866 - 7306
Andreas.Muentner@mlul.brandenburg.de

AUSBILDUNGS- FÖRDERUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT

DIE RICHTLINIE

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und des MLUL zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PA V) im Land Brandenburg

ZIELSETZUNG

Ziel des Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbund ist es, Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung in Brandenburger Unternehmen zu ermöglichen. Um die Attraktivität der dualen Ausbildung zu erhöhen und somit ein leistungsfähiges Ausbildungssystem zu gewährleisten, werden daher Maßnahmen gefördert, die dazu dienen, die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu stärken und die Ausbildungsqualität am Lernort Betrieb zu verbessern. Mit der qualitativen Verbesserung des Ausbildungssystems sollen des Weiteren vorzeitige Abbrüche verhindert werden.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Zur Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft sind zur Antragstellung für überbetriebliche Lehrgänge die berufsständischen Verbände und anerkannte Stätten der überbetrieblichen Ausbildung (Bildungsträger) berechtigt.
- Netzwerkanträge können von berufsständischen Verbänden oder anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften gestellt werden.

WEITERE INFORMATIONEN ZU VORRAUS- SETZUNGEN, FÖRDERMÖGLICHKEITEN, FÖRDERHÖHE UND ANTRAGSTELLUNG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Agrarbildung und -forschung

Sabine Baum

Tel.: (0331) 866 - 7635

Sabine.Baum@mlul.brandenburg.de

Weitere Förderungsmöglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung unter www.ilb.de, Bereich Arbeit



Lager und Logistik: Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer

QUALIFIZIERTE AUS- BILDUNG UND BERUF- LICHE ORIENTIERUNG

Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die Beschäftigungspolitik und den sozialen Zusammenhalt im Land Brandenburg. Bildung, gute Arbeit für alle, Fachkräftesicherung und die Integration von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung, sind die zentralen Anliegen der brandenburgischen Arbeitspolitik mit dem ESF.

Die fondsübergreifenden Programme für die Sekundarstufe I, die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres und die qualifizierte Ausbildung im Verbundsystem sind geförderte Angebote an Jugendliche und junge Erwachsene. Sie umfassen Bereiche der Schul- und Berufsausbildung sowie die Möglichkeit zur Orientierung und Sammlung von Erfahrungen im Hinblick auf die Berufsausbildung.

FREIWILLIGES ÖKOLOGISCHES JAHR

DIE LEITLINIE

Leitlinie des MLUL zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Leitlinie)

ZIELSETZUNG

Ziel der Förderung ist, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen zu verbessern. Die Absolvierung eines Jugendfreiwilligendienstes soll dazu beitragen, dass die eingeschränkten geschlechtsspezifischen Präferenzen junger Menschen bei der Berufswahl und -orientierung abgebaut und neue Optionen entwickelt werden. Die Förderung soll somit auch zur Verringerung der Abbrecherquote in der Berufsausbildung beitragen. In Brandenburg stehen dafür etwa 100 Einsatzstellen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Umweltbildung zur Verfügung.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Die vom MLUL anerkannten FÖJ-Träger

Zielgruppe der Förderung sind junge Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 Abs. 1 JFDG). Die Jugendlichen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Umweltbildung
Godehard Vagedes
Tel.: (0331) 866 - 7533
Godehard.Vagedes@mlul.brandenburg.de

INITIATIVE SEKUNDARSTUFE I (INISEK-I)

DAS FÖRDERPROGRAMM

Programm des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) „Initiative Sekundarstufe I“ (INISEK I)

ZIELSETZUNG

Es sollen die schulischen Ergebnisse von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 – 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ verbessert werden. Damit sollen sich die Chancen dieser Schülerinnen und Schüler für einen Schulabschluss erhöhen sowie deren Ausbildungsfähigkeit verbessern.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung (wie Kommunen) und des privaten Rechts (eingetragene Vereine, Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen wie GmbH und GbR, Stiftungen, Privatpersonen).

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Umweltbildung
Ulrike Braun
Tel.: (0331) 866 - 7051
Ulrike.Braun@mlul.brandenburg.de



NACHHALTIGE ENTWICKLUNG VON STADT UND UMLAND



Mit dem Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) lobte das Land Brandenburg einen Wettbewerb für zukunftsfähige Stadt-Umland-Kooperationen aus, der die übergreifende Zusammenarbeit der drei EU-Fonds (EFRE, ELER und ESF) im Land Brandenburg strategisch umsetzt. Mit dem Abschluss des Hauptverfahrens wurde der Stadt-Umland-Wettbewerb abgeschlossen.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

ZIELSETZUNG

Im Themenfeld Infrastruktur und Umwelt ist es unter anderem Anliegen der Richtlinie, städtebauliche, funktionale und ökologische Missstände zu beseitigen, die die Nutzung und Gestaltung von Strukturen in der Stadt und im Umland beeinträchtigen. Darüber hinaus werden modellhafte inklusive Bildungseinrichtungen unter Einbeziehung spezifischer sonderpädagogischer Bedarfe sowie Projekte zur nachhaltigen Verbesserung der Umwelt, zur Schaffung, Weiterentwicklung und zum langfristigen Schutz urbaner Gebiete als integrierte funktionale Wohn- und Lebensräume gefördert.

Weiterhin soll im Themenfeld Mobilität und Energie einerseits die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen öffentlichen Mobilität (einschließlich Elektromobilität) als Bindeglied zwischen Regionalentwicklung, ÖPNV und einer Stadt der kurzen Wege in städtischen Räumen und Stadt-Umland-Beziehungen gefördert werden. Andererseits aber auch die Reduzierung von verkehrsbedingten Emissionen und Belastungen vor allem in den städtischen Räumen. Für die Erhöhung der Energieeffizienz und den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren sollen ebenfalls Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Themenfeld Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur werden Projekte der kleinräumigen Wirtschaftsförderung und deren Bündelung mit dem



Fokus auf die Stärkung und die Stabilisierung der Städte, Quartiere und Innenstädte als Wirtschafts-, Handels- und Infrastrukturstandorte unterstützt.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungen können nur die Partnerinnen oder Partner einer Kooperation erhalten, die auf der Grundlage des im OP-EFRE beschriebenen Auswahlverfahrens zum Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) ausgewählt wurden.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Alle förderfähigen Maßnahmen für die Bereiche Infrastruktur, Umwelt, Mobilität und Energie sowie Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur sind jeweils im Detail der Richtlinie zu entnehmen.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Projekte, die von anderen Stellen durchgeführt werden
- Projekte, deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind
- Projekte, für die im Rahmen eines anderen kommunalen, Landes- oder Bundesprogramms Mittel für den gleichen Zweck eingesetzt werden oder
- Projekte, für die Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds der EU für die Fondsperiode 2014 – 2020 für den gleichen Zweck eingesetzt werden
- Projekte, bei denen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) freigestellten Förderfähigkeitsbeständen eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen erfolgt.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist mit mindestens 20 Prozent durch einen Eigenanteil zu komplementieren. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beträgt der Fördersatz 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

VORAUSSETZUNGEN

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind im Detail der Richtlinie zu entnehmen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Städtebau- und Wohnraumförderung
Kerstin Böhnstedt
Tel.: (0331) 866 - 8193
Kerstin.Boehnstedt@mil.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie weitere Dokumente finden Sie unter: www.mil.brandenburg.de



NACHHALTIGKEIT, MOBILITÄT UND ZUSAMMENARBEIT IM FOCUS

In den Bereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie Ausbildung, Mobilität und Austausch im Bildungs- und Jugendbereich stehen zwei zentral von der EU finanzierte Programme für den Einsatz im Land Brandenburg bereit. Sie sollen zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Ziele und Einzelziele der Strategie Europa 2020 sowie zur Förderung der Mobilität zu Lernzwecken und der transnationalen Zusammenarbeit beitragen.

EU-direkt

EU-FINANZIERUNGS- INSTRUMENT LIFE+

DAS FÖRDERPROGRAMM

LIFE+ ist ein zentral durch die EU gesteuertes Finanzierungsinstrument zur Unterstützung von Projekten, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz dienen; weiterhin sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel finanziell begleitet werden.

ZIELSETZUNG

Das LIFE+ Programm, unterteilt in die Teilprogramme „Umwelt“ und „Klimapolitik“, verfolgt unter anderem die folgenden allgemeinen Ziele:

- Beitrag zum Übergang zu einer ressourceneffizienten, CO₂-emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- Schutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, einschließlich der Unterstützung des Natura-2000-Netzes und der Bekämpfung der Schädigung der Ökosysteme
- Verbesserung der Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der Union
- Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umwelt- und Klimabereich auf allen Ebenen

Bei der Verfolgung dieser Ziele trägt das LIFE+ Programm zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Ziele und Einzelziele der Strategie Europa 2020 und der einschlägigen Umwelt- und Klimastrategien und -pläne der Union bei.

LIFE+ soll andere Finanzierungsprogramme der Union ergänzen, unter anderem den EFRE, ESF, ELER und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Öffentliche und private Einrichtungen können Finanzmittel aus dem LIFE+ Programm erhalten.

ERASMUS+

FÖRDERUNG DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG, DER JUGEND UND DES SPORTS

WEITERE INFORMATIONEN ZU VORAUSSETZUNGEN, FÖRDERMÖGLICHKEITEN, FÖRDERHÖHE UND ANTRAGSTELLUNG

Nationale Ansprechpartner:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Holger Galas
Tel.: (0228) 305 - 2623
Holger.Galas@bmub.bund.de

Axel Benemann
Tel.: (0228) 305 - 2626
Axel.Benemann@bmub.bund.de

Regionale Ansprechpartner:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Bereich „Nature & Biodiversity“
Corinna Fittkow
Tel.: (0331) 866 - 7520
Corinna.Fittkow@mlul.brandenburg.de

Bereiche „Environment Policy & Governance“,
„Information & Communication“ und
„Climate Action“
Dirk Becker
Tel.: (0331) 866 - 7704
Dirk.Becker@mlul.brandenburg.de

www.ec.europa.eu/environment/life/index.htm



DAS FÖRDERPROGRAMM

Erasmus+ Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport nach Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013

ZIELSETZUNG

Im Zentrum des neuen EU-Programms steht die Förderung der Mobilität zu Lernzwecken und der transnationalen Zusammenarbeit. Wichtig ist der Austausch bewährter Praxis im Bildungs- und Jugendbereich. Im Sport wird sich das Programm vor allem auf Kooperationsprojekte und den Breitensport konzentrieren.

Das komplexe EU-Programm ist in die Bildungsbereiche: Hochschulbildung, Schulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung, JUGEND IN AKTION und Sport untergliedert.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Breitensport tätig sind und einen entsprechenden Vorschlag im Rahmen eines der jährlichen Teilnahmeaufrufe unterbreitet haben

WEITERE INFORMATIONEN

Nationale Agenturen in Deutschland:

- Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (www.eu.daad.de), Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich (www.kmk-pad.de), Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (www.na-bibb.de), Nationale Agentur Erasmus+ JUGEND IN AKTION (www.jugendfuereuropa.de)

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Förderstrategie
Dirk Becker
Tel.: (0331) 866 - 7704
Dirk.Becker@mlul.brandenburg.de



GEMEINWOHL, WASSERVER- UND ENTSORGUNG, BILDUNG UND NATURSCHUTZ

Im Land Brandenburg kommen weitere Mittel zum Einsatz, die einerseits dem Gemeinwohl und andererseits dem dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften, der Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften, der Tierrobustheit, der öffentlichen Wasserver- und Entsorgung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Diese Fördergelder speisen sich sowohl aus Landes- wie aus Bundesmitteln.

BUNDESFÖRDERUNG

TRINKWASSER/ ABWASSER



DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen

ZIELSETZUNG

Ziel ist es Investitionen zu fördern, die zur kommunalen Aufgabenerledigung in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und für deren Umsetzung ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

WEITERE INFORMATIONEN ZU VORRAUSSETZUNGEN, FÖRDERMÖGLICHKEITEN, FÖRDERHÖHE UND ANTRAGSTELLUNG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Trinkwasser/Abwasser

Jean Henker

Tel.: (0331) 866 - 7325

Jean.Henker@mlul.brandenburg.de

NATURSCHUTZ- GROSSPROJEKTE

DIE RICHTLINIE

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“

ZIELSETZUNG

Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

WEITERE INFORMATIONEN

Landesamt für Umwelt, (LfU)
Service
Iris Strerath
Tel.: (033201) 442 - 504
Iris.Strerath@lfu.brandenburg.de

TIERROBUSTHEIT

DIE RICHTLINIE

Die Richtlinie dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.

ZIELSETZUNG

Das Land Brandenburg fördert Maßnahmen der Robustheit verschiedener Tierarten mit einem Zuschuss von bis zu 60 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. Details zu den Tierarten unter www.mlul.brandenburg.de

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Landwirtschaftliche Unternehmen (Kleinstunternehmen und KMU), die Anträge bis zum 15. November beim LELF einreichen müssen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Tierrobustheit
Hartmut Aust
Tel.: (0331) 866-7630
Hartmut.Aust@mlul.brandenburg.de

MARKTSTRUKTUR- VERBESSERUNG

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

ZIELSETZUNG

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, Erzeugerzusammenschlüssen sowie im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen (OG) oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen auch ressourcensparende Aspekte unterstützt werden.

Die Investitionsförderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitgliedern ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Erzeugerzusammenschlüsse,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Agrarmarkt
Jürgen Köhnke
Tel.: (0331) 866 - 7631
Juergen.Koehnke@mlul.brandenburg.de

BILDUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (BNE)

DIE FÖRDERGRUNDSÄTZE

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE-Fördergrundsätze)

ZIELSETZUNG

Qualifizierung der außerschulischen Bildungsangebote und Vernetzung der Bildungsakteure im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Dabei soll Wissen über ökologische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und auf Nachhaltigkeit gerichtete Handlungskompetenzen als eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige, zukunftsfähige Gesellschaft vermittelt werden.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (z. B. eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbH, Stiftungen, Bildungseinrichtungen)

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Umweltbildung
Ulrike Braun
Tel.: (0331) 866 - 7051
Ulrike.Braun@mlul.brandenburg.de

AUSGLEICH VON DURCH WÖLFE VERURSACHTE SCHÄDEN

DIE RICHTLINIE

Richtlinie des MLUL zum Ausgleich von durch Wölfe verursachte Schäden.

ZIELSETZUNG

Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Verbesserung der Akzeptanz des Wolfs bei gewerblichen und privaten Tierhaltern im ländlichen Raum (z. B. bei Schäfern, Wildgehegebetreibern).

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Gefördert werden können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Arten- und Biotopschutz
Ekkehard Kluge
Tel.: (0331) 866 - 7034
Ekkehard.Kluge@mlul.brandenburg.de





VERTRAGS- NATURSCHUTZ

DIE VERWALTUNGSVORSCHRIFT

Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN)

ZIELSETZUNG

Zum Vertragsnaturschutz, werden Maßnahmen zur Umsetzung konkreter flächenbezogener Anliegen des Naturschutzes, insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Lebensräume und der daran gebundenen Arten gefördert. § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Verträge können mit land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Unternehmen aller Rechtsformen im Haupt- und Nebenerwerb, aber auch mit Landschaftspflegeverbänden sowie sonstigen Vereinen und Verbänden geschlossen werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Naturschutz

Andree Halpap

Tel.: (0331) 866 - 7523

Andree.Halpap@mlul.brandenburg.de

EHRENAMTLICHE VERBAND- LICHE NATURSCHUTZ- UND UMWELTARBEIT

DIE FÖRDERGRUNDSÄTZE

Zuwendungen an überregionale Naturschutz- und Umweltverbände zur Erhaltung und Weiterentwicklung der ehrenamtlichen verbandlichen Naturschutz- und Umweltarbeit

ZIELSETZUNG

Ziel ist es die ehrenamtliche Bürgerarbeit in allen Belangen von Naturschutz- und Umweltfragen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie weitere landesweit tätige Vereine, Verbände und Organisationen der gemeinnützigen überregionalen Naturschutz- und Umweltarbeit, mit Tätigkeiten im Land Brandenburg.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Naturschutzförderung / Nationale Naturlandschaften
Detlef Herbst

Tel.: (0331) 866 - 7756

Detlef.Herbst@mlul.brandenburg.de

VERBÄNDEFÖRDERUNG BESUCHERINFORMATIONSS- ZENTREN (BIZ)



DAS FÖRDERPROGRAMM

Zuwendung des Landes Brandenburg für Besucherlenkung und -information durch die Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete

ZIELSETZUNG

Förderung von Grundleistungen der BIZ wie die Sicherstellung von Mindestöffnungszeiten, Qualifizierung der Besucherbetreuung sowie die Unterstützung der Kontinuität bei der umfassenden Organisation und Ausrichtung.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Träger der Besucherzentren

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Naturschutz
Detlef Herbst
Tel.: (0331) 866 - 7756
Detlef.Herbst@mlul.brandenburg.de

FÖRDERUNG AUS LOTTOMITTELN

DAS PROGRAMM

- Förderung aus der Konzessionsabgabe Lotto

ZIELSETZUNG

Die Förderung ist gerichtet auf die Unterstützung von Projekten, die im weitesten Sinne auf ein dem Gemeinwohl dienliches Handeln zielen und die in diesem Zusammenhang beispielgebend sowie identitäts- und sinnstiftend wirken.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung (wie Kommunen) und des privaten Rechts (eingetragene Vereine, Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen wie GmbH und GbR, Stiftungen, Privatpersonen).

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Haushalt
Silvia Hentschel
Tel.: (0331) 866 - 7412
Silvia.Hentschel@mlul.brandenburg.de

BIENZUCHT- ERZEUGNISSE

DIE VERORDNUNG

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gefördert.

ZIELSETZUNG

Die Förderung der Erstausrüstung von Neuimkern über die benannten Zuwendungsempfänger (ZWE). Gefördert wird der Neukauf von Ausrüstungsgütern für die Imkerei mit bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten, insgesamt max. 1.000 Euro je ZWE.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.
- Landesverband der Buckfastimker Berlin-Brandenburg e.V.
- Interessengemeinschaft Berlin-Brandenburgische Imker e.V.
- Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V.

WEITERE INFORMATIONEN

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Teltow OT Ruhlsdorf

Tierzucht / Fischerei
Dr. Gudrun Kretschmer
Tel.: (03328) 436 127
Gudrun.Kretschmer@lelf.brandenburg.de



FISCHEREIABGABE

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe

ZIELSETZUNG

Die Förderung unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische, Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten, Muster- und Lehrbetriebe der Fischerei sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Oberste Fischereibehörde

Ute Schmiedel

Tel.: (0331) 866 - 7652

Ute.Schmiedel@mlul.brandenburg.de



JAGDABGABE



DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe

ZIELSETZUNG

Förderung des Jagdwesens

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagd hundewesens und / oder Wildforschung gehören
- Natürliche Personen, die Aufgaben entsprechend Nr. 1 erfüllen
- Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild
- Grundeigentümer, Jagd ausübungs berechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen der Biotopgestaltung / Biotoppflege
- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Oberste Jagd- und Fischereibehörde
Volker Seweron
Tel.: (0331) 866 - 7655
Volker.Seweron@mlul.brandenburg.de

VERBÄNDE UND ORGANISATIONEN

DIE FÖRDERGRUNDSÄTZE

Fördergrundsätze des MLUL zur Förderung von Verbänden und Organisationen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raums des Landes Brandenburg

ZIELSETZUNG

Ziel ist es, Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit, Anleitungs- und Koordinierungstätigkeiten, Schulungen, Weiterbildung, Jugendarbeit und züchterische Maßnahmen anteilig zu fördern, um einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Landesweit tätige Vereine, Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raums mit Sitz im Land Brandenburg

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung / Landwirtschaft
Birgit Zimmer
Tel.: (0331) 866 - 7619
Birgit.Zimmer@mlul.brandenburg.de



SERVICETEIL

KONTAKTE, ADRESSEN UND VERWEISE

BEWILLIGUNGSSTELLEN

ÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT DER KREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt
Landwirtschaft und Bodenrecht
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 20
14469 Potsdam

Ulrike Riebau
Tel.: (0331) 289 - 2854
Naturschutz-Wasserbehoerde@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Landkreis Barnim

Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
Sachgebiet Landwirtschaft
Am Markt 1, Paul-Wunderlich-Haus
16225 Eberswalde

Tel.: (03334) 214 - 1525
Landwirtschaftsbehoerde@kvbarnim.de
www.barnim.de

Landkreis Dahme-Spree

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Abteilung Landwirtschaft
Hauptstraße 51
15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: (03546) 20 - 3308
Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittel-
überwachung und Landwirtschaft
Ludwig-Jahn-Straße 2
04912 Herzberg

Tel.: (03535) 46 - 2518
oder (03535) 46 - 2681
Landwirtschaftsamt@lkee.de
www.landkreis-elbe-ester.de

Landkreis Havelland

Landwirtschafts-, Veterinär- und
Goethestraße 59-60
14641 Nauen

Tel.: (03321) 403 - 5518
Landkreis@havelland.de
www.havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Tel.: (03346) 850 - 6300
Alu@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft
Fachdienst Landwirtschaft
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Tel.: (03301) 601 - 662
Landwirtschaft@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Amt für Verbraucherschutz, Ordnung und Landwirtschaft
Sachgebiet Landwirtschaft
Dubinaweg 1
(Sitz: Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau)
01968 Senftenberg

Tel.: (03541) 870 - 5602
Baerbel-Hertam@osl-online.de
www.osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Landwirtschaftsamt
Schneeberger Weg 40
15848 Beeskow

Tel.: (03366) 35 - 1831
Landwirtschaftsamt@l-os.de
www.landkreis-oder-spree.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Sachgebiet Landwirtschaft
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 688 - 3940
Karin.Garmatter@o-p-r.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachbereich 3
Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Niemöllerstraße 1, (Besucheradresse)
14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18)
14806 Bad Belzig
Tel.: (03381) 533 - 270
Fb3@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich IV
Sachbereich Landwirtschaft
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: (03876) 713 - 400
Sblandwirtschaft@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Landkreis Spree-Neiße (Zuständigkeit mit Stadt Cottbus)

Fachbereich Landwirtschaft/
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (03562) 986 183-16
Landwirtschaftsamt@lkspn.de
www.landkreis-spree-neisse.de

Landkreis Teltow-Fläming

Landwirtschaftsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: (03371) 608 - 4701
Landwirtschaftsamt@teltow-flaeming.de
Berndt.Schuetze@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Landkreis Uckermark

Dezernat I, Landwirtschafts- und Umweltamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: (03984) 70 - 1168
Amt68@uckermark.de
www.uckermark.de

Stadt Brandenburg an der Havel

Sachgebiet Landwirtschaft
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel
Dorit Stawecki
Tel.: (03381) 382007
Dorit.Stawecki@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Stadt Frankfurt (Oder)

Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
Abteilung Landwirtschaft und Forsten
Goepelstraße 38 (Stadthaus)
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 - 3950
Umwelt-Landwirtschaftsamt@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

BEWILLIGUNGSSTELLEN

ILB INVESTITIONSBANK DES LANDES BRANDENBURG

Steinstraße 104 – 106
14480 Potsdam
Tel.: (0331) 660 - 0

Referatsleiterin:
Dr. Manja Dollase
Tel.: (0331) 660 - 1577
Manja.Dollase@ilb.de

Team-Leiterin Landwirtschaft:
Evelin Schulze
Tel.: (0331) 660 - 1522
Evelin.Schulze@ilb.de

LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG (LELF)

Regionalstelle Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Michael Mey
Tel.: (033201) 4588 - 105
Michael.Mey@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Havelland, Obere Havel,
Fläming-Havel, Flaeming-Skate

Regionalstelle Neuruppin

Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin
Bettina Winter
Tel.: (03391) 838 - 228
Bettina.Winter@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Storcheland Prignitz,
Ostprignitz-Ruppin, Havelland

Regionalstelle Prenzlau

Grabowstraße 33
17291 Prenzlau
Gerlinde Peper
Tel.: (03984) 7187 - 66
Gerlinde.Peper@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Uckermark, Barnim und Berlin

Regionalstelle Fürstenwalde

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde
Karsten Raderkopp
Tel.: (03361) 554 - 311
Karsten.Raderkopp@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Märkische Seen, Oderland

Regionalstelle Luckau

Karl-Marx-Straße 21/22
15926 Luckau
Simone Schökel
Tel.: (03544) 403 - 166
Simone.Schoekel@lelf.brandenburg.de

Regionalstelle Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
Korinna Radzimanowski
Tel.: (0335) 560 - 2134
Korinna.Radzimanowski@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei

LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG

Dienstszitz Templin:

Vietmannsdorfer Str. 39
17268 Templin
Tel.: (03987) 207 513

Dienstszitz Karnzow:

Karnzow Nr. 4
16866 Kyritz
Lars Boge
Tel.: (03987) 207 531
Lars.Boge@afftp.brandenburg.de

WEITERE ANSPRECHPARTNER

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR- SCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Holger Galas
Tel.: (0228) 305 - 2623
Holger.Galas@bmub.bund.de

Frank Klingenstein
Tel.: (0228) 305 - 2623
Frank.Klingenstein@bmub.bund.de
www.bmub.bund.de

ELER VERWALTUNGSBEHÖRDE

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 13
14467 Potsdam

Dr. Silvia Rabold
Tel.: (0331) 866 - 7701
Silvia.Rabold@mlul.Brandenburg.de

Heike Zier
Tel.: (0331) 866 - 7702
Heike.Zier@mlul.Brandenburg.de
www.eler.brandenburg.de

FORUM LÄNDLICHER RAUM – NETZWERK BRANDENBURG

Heimvolkshochschule am Seddiner See
Seeweg 2
14554 Seddiner See

Tel.: (033205) 2500 - 20
Info@forum-netzwerk-brandenburg.de
www.hvhs-seddinersee.de

LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU)

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Iris Strerath
Tel.: (033201) 442 - 504
Iris.Strerath@lfu.brandenburg.de
www.lfu.brandenburg.de

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 13
14467 Potsdam

Tel.: (0331) 866 - 7237
Pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8
14467 Potsdam

Tel.: (0331) 866 - 8006
Stefan.Streu@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

WEITERE ANSPRECHPARTNER

LEADER REGIONEN

LAG Barnim e.V.

Regionalmanager Torsten Jeran, Ulrike Schubert
Steinstraße 14
16225 Eberswalde
Tel.: (03334) 8183 - 93/94
Leader-Barnim@telta.de
www.leader-barnim.de

LAG Elbe-Elster e.V.

c/o E&G Projekt Agentur GmbH
Regionalmanager Sven Guntermann, Thomas Wude
Grenzstraße 33
03238 Finsterwalde
Tel.: (03531) - 797 080
Rm@lag-elbe-elster.de
www.lag-elbe-elster.de

LAG Energieregion im Lausitzer Seenland e.V.

Regionalmanager Michael Franke
Am Werk 8
01979 Lauchhammer
Tel.: (03574) 467 622 56
Franke@wequa.de
www.energieregion-seenland.de

LAG Fläming-Havel e.V.

Regionalmanager Heiko Bansen
Schlossstraße 1b
14827 Wiesenburg
Tel.: (033849) 901 948
Lag@flaeming-havel.de
www.flaeming-havel.de

LAG Havelland e.V.

complan Kommunalberatung GmbH
Regionalmanager Marcus Kolodziej
Voltaireweg 4
14469 Potsdam
Tel.: (0331) 201 510
Info@lag-havelland.de
www.lag-havelland.com

LAG Märkische Seen e.V.

Regionalmanagerin Grit Körmer
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten
Tel.: (030) 346 629 59
Regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de
www.lag-maerkische-seen.de

LAG Obere Havel e.V.

Regionalmanager Dr. Reiner Erdmann, Susanne Schäfer
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg
Tel.: (03301) 601 672
ile-Treff-Oberhavel@web.de
www.ile-oberhavel.de

LAG Oderland e.V.

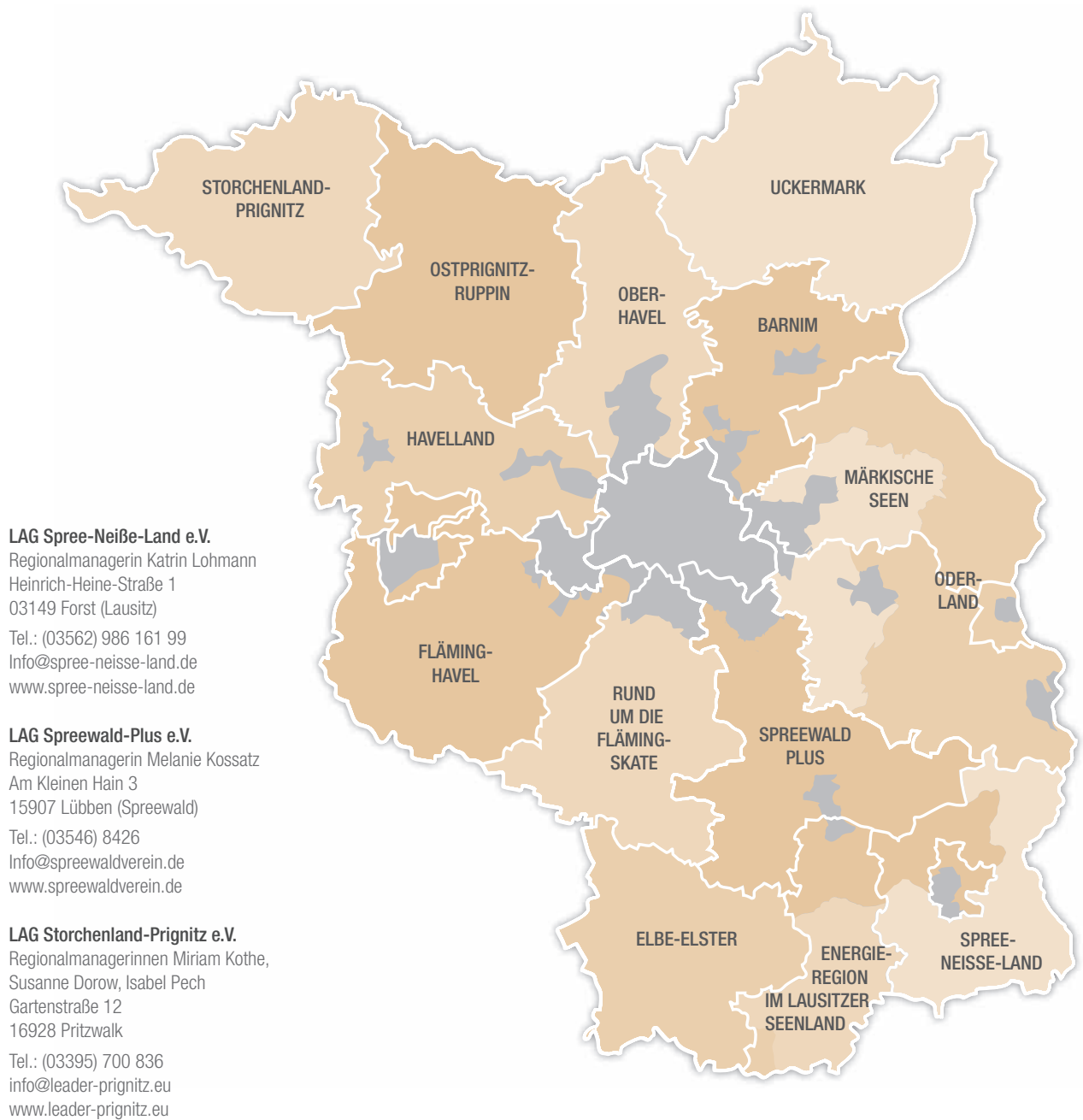
IBS Ingenieurbüro Schmidt
Regionalmanager Andreas Schmidt
Mahlerstr. 17
16269 Wriezen
Tel.: (033456) 710 55
Info@lag-oderland.de
www.lag-oderland.de

LAG Ostprignitz-Ruppin e.V.

BÜRO BLAU - räume. bildung. dialoge. gemeinnützige GmbH
Regionalmanager Frank Baumann
Wundtstraße 5
14059 Berlin
Tel.: (030) 639 6037 - 0
Baumann@bueroblau.de
www.lag-opr.de

LAG Rund um die Fläming-Skate e.V.

Regionalmanagerin Bianca Moeller
Am Markt 12a
14943 Luckenwalde
Tel.: (03371) 401 378
Info@lag-flaeming-skate.de
www.lag-flaeming-skate.de



LAG Spree-Neiße-Land e.V.

Regionalmanagerin Katrin Lohmann
 Heinrich-Heine-Straße 1
 03149 Forst (Lausitz)
 Tel.: (03562) 986 161 99
 Info@spree-neisse-land.de
 www.spree-neisse-land.de

LAG Spreewald-Plus e.V.

Regionalmanagerin Melanie Kossatz
 Am Kleinen Hain 3
 15907 Lübben (Spreewald)
 Tel.: (03546) 8426
 Info@spreewaldverein.de
 www.spreewaldverein.de

LAG Storchland-Prignitz e.V.

Regionalmanagerinnen Miriam Kothe,
 Susanne Dorow, Isabel Pech
 Gartenstraße 12
 16928 Pritzwalk
 Tel.: (03395) 700 836
 info@leader-prignitz.eu
 www.leader-prignitz.eu

LAG „Uckermark“

Regionalmanager Torsten Mehlhorn
 Grabowstraße 18
 17291 Prenzlau
 Tel.: (03866) 404 146
 Torsten.Mehlhorn@lgm.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 13
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 866 - 7237
Pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

Konzept:

Verwaltungsbehörde ELER
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 13
14467 Potsdam
www.eler.brandenburg.de

Text/Redaktion und Gestaltung:

c-zwei communication:coaching
Kantstraße 139
10623 Berlin
www.c-zwei.de

Bauch+Brain Agentur für Werbung GmbH
www.bauchundbrain.de

Druck:

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)

Kofinanziert aus Mitteln der Technischen Hilfe des
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums.

Stand Oktober 2016,
2. Auflage, 3.000 Exemplare

Bildnachweise:

Titel, S. 14, 45, 57, 67, 69, 71, 75-78: Fotolia;
S. 12: Frank Berhorn; S. 16: ERFA-Gruppe Einzel-
handelsgärtner, Sachverständigenbüro Gartenbau;
S. 17: Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbil-
dung Brandenburg e.V.; S. 17, 22-23, 39, 42-43:
BLE, Bonn/Thomas Stephan; S. 18, 20-22, 26,
30-31, 33-34, 38, 45, 48, 50-51, 56, 74: Michael
Fahrig; S. 19, 52: Naturwacht Brandenburg; S. 19:
Landhaus Luckas GbR; S. 24, 26: Gläserne Molke-
rei GmbH; S. 28: Peter Ratke; S. 29: Schöpfwerk
Karthane, Stadt Wittenberge; S. 32: Teilnehmer-
gemeinschaft des Bodenordnungsverfahren
Beeskow-Ost; S. 35: Flurbereinigungsverwaltung
des Landes Brandenburg (LELF); S. 36: Thomas
Kaiser; S. 40: Christine Kalb; S. 40-41: Irene Kirch-
ner; S. 44: Andreas Scholz; S. 46-47: Norbert
Schneeweiß; S. 52: Nora Künkler; S. 56, 58, 62,
65, 70, 73: iStockphoto; S. 57: Horizontlicher
Fotografie; S. 63: Kommunaler Abfallentsorgungs-
verband Niederlausitz; S. 64: Manitou Deutschland/
Flötgen Lager- und Fördertechnik GmbH; S. 67:
ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg**

Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 13
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 866-7237
Pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

